

III-114 Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

1981 -10- 2 0

BERICHT DER BUNDESREGIERUNG ÜBER DIE INNERE SICHERHEIT IN ÖSTERREICH

SICHERHEITSBERICHT 1980

Sicherheitsbericht 1980
(Kriminalität 1980; Vorbeugung, Aufklärung und
Strafrechtspflege)

Beilagen:
Tabellen und Graphiken
Polizeiliche Kriminalstatistik 1980

BERICHT DER BUNDESREGIERUNG ÜBER DIE INNERE SICHERHEIT IN ÖSTERREICH

SICHERHEITSBERICHT 1980

Kriminalität 1980

Vorbeugung, Aufklärung und Strafrechtspflege

III- der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

Kriminalität 1980

Vorbeugung, Aufklärung und Strafrechtspflege

Bericht der Bundesregierung über die innere Sicherheit in Österreich
Wien 1981

I n h a l t s ü b e r s i c h t

	S e i t e
EINLEITUNG	1
A. KRIMINALITÄT IM JAHRE 1980	3
I. Vorbemerkungen	3
1. Polizeiliche Anzeigenstatistik, Gerichtliche Verurteiltenstatistik und Statistik der Rechtspflege	3
2. Statistisch erfaßte Kriminalität und Dunkelfeld	4
3. Strafrechtsreform und Kriminalstatistik	6
4. Begriffserläuterungen	7
II. Die Kriminalität im Jahre 1980 nach der Polizeilichen Anzeigenstatistik	9
1. Gerichtlich strafbare Handlungen, insgesamt	9
a) Bekanntgewordene strafbare Handlungen	9
b) Aufgeklärte strafbare Handlungen	11
c) Ermittelte Tatverdächtige	12
2. Verbrechen gegen Leib und Leben	15
a) Bekanntgewordene strafbare Handlungen	15
b) Aufgeklärte strafbare Handlungen	16
c) Ermittelte Tatverdächtige	17
3. Verbrechen gegen fremdes Vermögen	18
a) Bekanntgewordene strafbare Handlungen	18
b) Aufgeklärte strafbare Handlungen	20
c) Ermittelte Tatverdächtige	21
d) Unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen und Diebstahl von Kraftfahrzeugen	21

	S e i t e
4. Verbrechen gegen die Sittlichkeit	24
a) Bekanntgewordene strafbare Handlungen	24
b) Aufgeklärte strafbare Handlungen	25
c) Ermittelte Tatverdächtige	26
5. Die Suchtgiftkriminalität	27
a) Bekanntgewordene strafbare Handlungen	27
b) Aufgeklärte strafbare Handlungen	27
c) Ermittelte Tatverdächtige	28
6. Jugendliche Tatverdächtige	30
7. Schußwaffenverwendung	34
8. Die Kriminalität in den Bundesländern	37
a) Bekanntgewordene strafbare Handlungen	37
b) Aufgeklärte strafbare Handlungen	40
9. Fremdenkriminalität	42
III. Die Kriminalität im Spiegel der Strafrechtspflege	46
1. Die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften	46
2. Die Tätigkeit der Strafgerichte	49
3. Die gerichtlich abgeurteilten Personen	50
4. Die Entwicklung der Verurteilungshäufigkeit	51
5. Die Kriminalität nach der Verurteiltenstatistik	51
a) Die Struktur der abgeurteilten Delikte	51
b) Die wegen Tötungsdelikten Verurteilten	52
c) Die wegen Sexualdelikten Verurteilten	59
d) Die wegen Vermögensdelikten Verurteilten	60
e) Die nach dem Suchtgiftgesetz 1951 Verurteilten	60
6. Die Jugendkriminalität nach der Verurteiltenstatistik	61

	S e i t e
B. MASSNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DER VERBRE- CHENSVERHÜTUNG UND VERBRECHENSAUFKLÄRUNG	63
I. Personelle Maßnahmen	64
II. Organisatorische Maßnahmen	66
1. Kriminalpolizeilicher Beratungsdienst	66
2. Entwicklung des Elektronischen Kriminal- polizeilichen Informationssystems (EKIS)	67
3. Einführung der elektronischen Kanzleiführung bei der Gruppe D (Kriminalpolizeilicher Dienst - INTERPOL) des Bundesministeriums für Inneres	68
4. Alarmübungen	71
5. Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheitsverhältnisse in Wien	71
6. Diensthundewesen	71
7. Maßnahmen gegen den Terrorismus	72
8. Sicherung der Bundesgrenze	73
9. Sonstige organisatorische Maßnahmen	73
III. Ausbildung	75
1. Zentrale Maßnahmen	75
2. Ausbildung zur Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität	76
3. Flugbeobachterausbildung	77
4. Schießausbildung	77
5. Ausbildung der Bundespolizei und Bundesgendarmerie	78
IV. Technische Maßnahmen	80
1. Kraftfahrzeuge	80
2. Fernmeldewesen	81
3. Bewaffnung	84

	S e i t e
4. Sonstige technische Geräte	86
5. Bauliche Maßnahmen	89
V. Internationale Zusammenarbeit	91
C. MASSNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DER WIRKSAMKEIT DER STRAFRECHTSPFLEGE	93
I. Die Anwendung vorbeugender Maßnahmen	93
1. Die Unterbringung geistes- kranker Rechtsbrecher	93
2. Die Unterbringung zurechnungsfähiger geistig abnormer Rechtsbrecher	96
3. Die Unterbringung entwöhnungs- bedürftiger Rechtsbrecher	97
4. Die Unterbringung von Rückfallstätern	99
II. Bedingte Entlassung	100
III. Bewährungshilfe	102
IV. Gerichtliche Strafenpraxis	106
1. Entwicklung der Geldstrafen und des Verhält- nisses zwischen Geld- und Freiheitsstrafen	106
2. Bedingte Strafnachsicht	107
3. Verfahrensbeendigung mangels Strafwürdigkeit der Tat	109
4. Jugendstrafrechtspflege	109
V. Gerichtliche Praxis bei der Ver- hängung der Untersuchungshaft	110
VI. Maßnahmen im Strafvollzug	112
1. Häftlingsstand	112
2. Personallage	112
3. Arbeitsbeschaffung, Möglichkeit zur Aus- und Fortbildung und Vorbereitung der Wiederein- gliederung	113
VII. Entschädigung für Verbrechensoffer	115

	S e i t e
VIII. Internationale Zusammenarbeit	116
IX. Vollziehung der Suchtgiftgesetz- novelle 1980	119
D. MASSNAHMEN AUF DEN GEBIETEN KATASTROPHEN- SCHUTZ, ZIVILSCHUTZ, STRAHLENSCHUTZ UND ENTMINUNGSDIENST	123
1. Katastrophenschutz	123
2. Zivilschutz	123
3. Strahlenschutz	124
4. Entminungsdienst	125

- 1 -

EINLEITUNG

I.

Die Vorsorge für die Sicherheit der Menschen in Österreich stellt eine umfassende Aufgabe dar, die sowohl Maßnahmen für die soziale und wirtschaftliche Sicherheit als auch Maßnahmen für die persönliche Sicherheit umfaßt. In der Regierungserklärung vom 19. Juni 1979 wird dazu festgestellt:

"So wie die wirtschaftliche und soziale muß auch die öffentliche Sicherheit immer wieder neu errungen werden. Polizei und Gendarmerie müssen die jeweils modernsten technischen Hilfsmittel zur Verfügung haben, um die Kriminalität erfolgsversprechend bekämpfen zu können. Reformen in der Aus- und Fortbildung sollen den Wandel in den Beziehungen zwischen Bürgern und Sicherheitsbeamten beschleunigen."

In Erfüllung dieser Aufgaben hat die österreichische Bundesregierung - im Bereich der Bundesministerien für Inneres und für Justiz - zahlreiche Maßnahmen gesetzt, um sowohl die Prävention und die Aufklärung strafbarer Handlungen als auch die Strafrechtspflege wirksamer zu gestalten. Die persönliche Sicherheit der Menschen in Österreich ist keine statische Größe, sondern bildet den Gegenstand fortgesetzter und verstärkter Bemühungen. Die Bundesregierung erachtet es daher als ihre Aufgabe die Anstrengungen zum Schutz der persönlichen Sicherheit der Bürger dieses Landes fortzusetzen und weiter zu verstärken.

- 2 -

II.

Es entspricht einer auf eine EntschlieÙung des Nationalrates vom 18. Dezember 1970 zurückgehenden Übung, daÙ die Bundesregierung jährlich dem Nationalrat einen Bericht vorlegt, der an Hand der statistischen Unterlagen einen Überblick auf die aktuellen Kriminalitätsverhältnisse in Österreich bietet, ein Bild von der Tätigkeit der österreichischen Strafrechtspflege vermittelt und die bereits getroffenen bzw. in Vorbereitung befindlichen Maßnahmen zur Verbesserung der inneren Sicherheit darstellt.

III.

Dem vorliegenden Bericht sind als Unterlagen eine kriminalstatistische Darstellung (Tabellen und Graphiken) und ein Exemplar der Polizeilichen Kriminalstatistik 1980 beigelegt.

A. KRIMINALITÄT IM JAHR 1980

I. Vorbemerkungen

1. Polizeiliche Anzeigenstatistik, Gerichtliche Verurteiltenstatistik und Statistik der Rechtspflege

Die gerichtlich strafbaren Handlungen werden einerseits durch die Polizeiliche Kriminalstatistik des Bundesministeriums für Inneres (Anzeigenstatistik) und andererseits durch die Gerichtliche Kriminalstatistik des Österreichischen Statistischen Zentralamtes (Verurteiltenstatistik) erfaßt. Ferner gibt über sie auch die Statistik der Rechtspflege mittelbar Aufschluß, die gleichfalls vom Österreichischen Statistischen Zentralamt geführt wird.

Die Anzeigenstatistik weist die bekannt gewordenen Fälle, die durch Ermittlung eines Tatverdächtigen geklärten Fälle und die als Verdächtige einer strafbaren Handlung ermittelten Personen aus. Die Anzeigenstatistik stützt sich auf den durch die sicherheitsbehördlichen Ermittlungen erhärteten Verdacht in dem Zeitpunkt, in dem die Sicherheitsbehörde Anzeige an die Justizbehörde erstattet. Der Anzeigenstatistik liegt die rechtliche Beurteilung durch die Sicherheitsbehörde zu dem erwähnten Zeitpunkt zugrunde.

Die Gerichtliche Kriminalstatistik ist eine Personenstatistik, die die durch die Strafgerichte rechtskräftig Verurteilten erfaßt. Ihre Grundlage ist der Stand des Strafregisters, das von der Bundespolizeidirektion Wien

- 4 -

geführt wird. Die Gerichtliche Kriminalstatistik gibt ein Bild vom Personenkreis der rechtskräftig Verurteilten, ist aber keine Deliktsstatistik.

Die Statistik der Rechtspflege, die gleichfalls vom Österreichischen Statistischen Zentralamt jährlich veröffentlicht wird, stellt neben der Tätigkeit der Gerichte (etwa Geschäftsanfall, Anteil der Freisprüche, Anzahl der Rechtsmittel) auch die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften (Einstellungs- und Anklagehäufigkeit) dar, ist aber nicht deliktsbezogen.

Erst die Gesamtheit dieser verschiedenen statistischen Angaben ermöglicht einen Überblick über die bekanntgewordene Kriminalität.

2. Statistisch erfaßte Kriminalität und Dunkelfeld

Statistisch gesicherte Aussagen sind nur über die den Sicherheitsbehörden bekannt gewordenen Delikte möglich.

Über die "verborgene Kriminalität", das sogenannte Dunkelfeld, gibt es in Österreich keine wissenschaftlichen Untersuchungen. Dunkelfeldforschung gibt es auch in anderen Ländern nur in einem engen Umfang. Das genaue Ausmaß der nicht bekannt gewordenen Kriminalität entzieht sich einer beweiskräftigen Feststellung. Für dieses Dunkelfeld liegen meist nur Schätzungen vor, die nur zu einem geringen Teil durch empirische Untersuchungen belegt sind. Zudem ist das Dunkelfeld

für die verschiedenen Tatbestände verschieden hoch. Dies ist zu einem Teil auf eine unterschiedliche Anzeigenintensität der Bevölkerung zurückzuführen. Bei einigen Deliktsgruppen stimmt die Anzahl der angezeigten Delikte mit der der tatsächlich begangenen weitestgehend überein; so auch bei einigen Erscheinungsformen der Vermögenskriminalität, insbesondere beim Bankraub und dort, wo eine Versicherungsleistung von der Anzeigeerstattung abhängig gemacht wird. Andererseits ist bei anderen Deliktsgruppen mit einer geringen Anzeigenintensität zu rechnen, wie z.B. bei Wirtschaftsstraftaten, strafbaren Handlungen gegen Unmündige oder Abhängige oder auch bei geringfügigen Diebstählen oder beim Betrug, bei Erpressung oder Nötigung; sei es, daß das Opfer die Unannehmlichkeiten und die Bloßstellungen der Anzeigeerstattung scheut oder ihm eine Verfolgung des Täters nicht "dafürsteht".

Bei einigen Deliktsgruppen wiederum ist das Bekanntwerden der gerichtlich strafbaren Handlungen praktisch ausschließlich auf die Erhebungstätigkeit der Sicherheitsbehörden oder der Finanzbehörden zurückzuführen. Das Steigen der Anzahl der bekanntgewordenen Delikte nach dem Suchtgiftgesetz 1951 ist nicht ausschließlich die Folge einer tatsächlichen Zunahme der Rauschgiftkriminalität. Sicherlich ist hier auch von Bedeutung, daß es den Sicherheitsbehörden durch verstärkten Einsatz in fortschreitendem Maße gelingt, das Dunkelfeld in diesem Kriminalitätsbereich aufzuhellen. Statistische Kriminalitäts-

- 6 -

steigerungen signalisieren daher keineswegs zwangsläufig eine Kriminalitätszunahme, sondern können auch auf eine vermehrte Aufhellung des Dunkelfeldes durch die Polizei oder auf vermehrte Anzeigen zurückzuführen sein. Dies gilt selbstverständlich auch im umgekehrten Sinn. Daraus ergibt sich, daß Schlüsse unmittelbar aus statistischen Gesamtzahlen nur eine begrenzte Aussagekraft haben. Es bedeutet aber nicht, daß auch an Hand der Kriminalstatistiken nur unzuverlässige Rückschlüsse auf die tatsächlichen Kriminalitätsverhältnisse möglich wären. Rückschlüsse sind jedenfalls unter Berücksichtigung der dargestellten Einflüsse möglichst für die einzelnen Tatbestände bzw. Tatbestandsgruppen vorzunehmen. Mit dieser Einschränkung kann sicherlich von einem Steigen oder Sinken der statistisch ausgewiesenen Kriminalität auf die Entwicklung der tatsächlichen Kriminalitätsverhältnisse geschlossen werden.

3. Strafrechtsreform und Kriminalstatistik

Das am 1. Jänner 1975 in Kraft getretene neue Strafgesetzbuch geht von anderen Deliktskategorien und Deliktgruppierungen aus, als sie sich nach dem früheren Strafgesetz 1945 ergaben. Dies hat weitgehende Folgen für die statistische Darstellung der Kriminalitätsentwicklung und berührt auch die Gestaltung des vorliegenden Berichtes. Davon ausgehend, daß er sich ebenso wie die früheren Berichte in erster Linie mit der Schwermriminalität im herkömmlichen Sinn befassen soll, beschränken sich die kriminal-

statistischen Ausführungen dieses Berichtes im allgemeinen auf den Bereich der Verbrechen; wie bisher werden dabei die Verbrechen gegen Leib und Leben, gegen fremdes Vermögen und gegen die Sittlichkeit gesondert behandelt.

Bei Vergleichen mit früheren Berichten ist dabei zu berücksichtigen, daß sowohl die Verbrechenkategorie des neuen Strafgesetzbuches eine andere ist als die des früheren Strafgesetzes 1945 als auch die genannten Deliktsgruppierungen, die nunmehr auf der Abschnittsgliederung des neuen Strafgesetzbuches aufbauen, zum Teil andere Delikte umfassen als die Verbrechenstruppierungen früherer Berichte (und zwar trotz gleicher Bezeichnung). Im einzelnen darf hiezu auf die näheren Ausführungen im Sicherheitsbericht für 1976 (Seite 8) hingewiesen werden.

4. Begriffserläuterungen

Die auf je 100 000 Einwohner bezogene Anzahl bekannt gewordener strafbarer Handlungen wird im vorliegenden Bericht als "Häufigkeitszahl (HZ)" bezeichnet, die auf gleiche Basis bezogene Anzahl der ermittelten Tatverdächtigen als "Kriminalitätsbelastungszahl (KBZ)". Die Belastung der einzelnen Altersgruppen der Bevölkerung mit ermittelten Tatverdächtigen wird durch die "Besondere Kriminalitätsbelastungszahl (BKBZ)" ausgedrückt. Die Verwendung der Häufigkeitszahl und der Kriminalitätsbelastungszahlen vermeidet die sonst gegebene Verfälschung einer Aussage über die Kriminalitätsentwicklung über längere Zeiträume infolge Zu- oder Abnahme der Bevölkerung.

Unter der "Verurteiltenbelastungszahl" ist die Anzahl der gerichtlich verurteilten Personen je 100 000 der strafmündigen Bevölkerung Österreichs zu verstehen. Sie ermöglicht ebenso wie die schon genannte Häufigkeitszahl Vergleiche über längere Zeiträume, ohne daß diese durch eine Bevölkerungsabnahme oder Bevölkerungszunahme verfälscht würden.

II. Die Kriminalität im Jahre 1980 nach der Polizeilichen Anzeigenstatistik

In diesem Teil werden die Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik hinsichtlich der Gesamtzahl aller gerichtlich strafbaren Handlungen, der Verbrechensgruppen, der Suchtgiftdelikte, der jugendlichen Tatverdächtigen, der Schußwaffenverwendung, der Kriminalität in den Bundesländern und der Fremdenkriminalität dargestellt.

Die Entwicklung der Zahlen der Polizeilichen Kriminalstatistik in den letzten zehn Jahren ist im beiliegenden Heft "Tabellen und Graphiken" dargestellt.

1. Gerichtlich strafbare Handlungen, insgesamt

a) Bekanntgewordene strafbare Handlungen

Im Jahre 1980 wurden den Sicherheitsbehörden 347 013 gerichtlich strafbare Handlungen bekannt. Zu diesen strafbaren Handlungen zählen auch 42 347 Delikte, die im Straßenverkehr begangen wurden. Bezogen auf 100 000 Einwohner ergibt sich für strafbare Handlungen insgesamt die Häufigkeitszahl (HZ) 4 625 und ohne Straßenverkehr die HZ 4 060. 65 704 Fälle wurden als Verbrechen qualifiziert. Die HZ hierfür beträgt 876.

Die beiden folgenden Tabellen geben eine Übersicht über die Gesamtzahlen der Verbrechen und Vergehen sowie über jene Verbrechensgruppen, die in diesem Bericht behandelt werden.

- 10 -

G e s a m t z a h l e n

der bekanntgewordenen gerichtlich strafbaren Handlungen

Strafbare Handlungen	1978	1979	1980	Veränderung zum Vorjahr Prozent	Häufigkeits- zahl (M Z)
Verbrechen insgesamt	61 824	63 765	65 704	+ 3,0	376
Verbrechen insgesamt	251 409	266 367	281 309	+ 5,6	3 749
Gesamtzahl aller gerichtlich straf- baren Handlungen	313 233	330 132	347 013	+ 5,1	4 625

V e r b r e c h e n s g r u p p e n

Strafbare Handlungen	1978	1979	1980	Veränderung zum Vorjahr Prozent	Häufigkeits- zahl (M Z)
Verbrechen gegen Leib und Leben	304	333	313	- 6,0	4
Verbrechen gegen fremdes Vermögen	57 467	59 422	61 068	+ 2,8	814
Verbrechen gegen die Sittlichkeit	1 341	1 408	1 306	- 7,2	17
Sonstige Verbrechen	2 712	2 602	3 017	+15,9	41

Die einzelnen Verbrechengruppen zeigen gegenüber 1979 eine unterschiedliche Entwicklung, wobei die Verbrechenstruppe gegen fremdes Vermögen und die Sonstigen Verbrechen einen Anstieg zeigen, wogegen die Verbrechenstruppe gegen Leib und Leben und gegen die Sittlichkeit eine fallende Tendenz zeigen.

- 11 -

b) Aufgeklärte strafbare Handlungen

A u f k l ä r u n g s q u o t e n
der Gesamtzahlen in Prozent

Strafbare Handlungen	1978	1979	1980
Verbrechen insgesamt	35,0	32,5	33,4
Vergehen insgesamt	61,0	60,5	60,1
Gesamtzahl aller gerichtlich straf- baren Handlungen	55,9	55,1	55,0

A u f k l ä r u n g s q u o t e n
der Verbrechensgruppen in Prozent

Strafbare Handlungen	1978	1979	1980
Verbrechen gegen Leib und Leben	94,1	94,9	95,8
Verbrechen gegen fremdes Vermögen	31,4	29,0	29,6
Verbrechen gegen die Sittlichkeit	86,8	83,9	84,5
Sonstige Verbrechen	80,6	77,6	81,4

Die Aufklärungsquoten der Verbrechen insgesamt und aller Verbrechensgruppen zeigen gegenüber den Ergebnissen von 1979 ein Ansteigen.

- 12 -

Vergleicht man zusätzlich noch die absolute Anzahl der im Jahre 1980 geklärten Fälle mit jenen des Jahres 1979 zeigt sich, daß insgesamt um 5 Prozent mehr strafbare Handlungen (Verbrechen und Vergehen) aufgeklärt wurden. An strafbaren Handlungen, die als Verbrechen zu qualifizieren sind, konnten insgesamt 5,7% mehr einer Klärung zugeführt werden, während bei Vergehen ca. 4,9% mehr aufgeklärt werden konnten.

c) Ermittelte Tatverdächtige

In den folgenden Tabellen sind die absoluten Zahlen aller ermittelten Tatverdächtigen und die dazugehörigen Besonderen Kriminalitätsbelastungszahlen (BKBZ) ausgewiesen.

Alle gerichtlich strafbaren Handlungen
(Verbrechen und Vergehen)

Altersgruppe	Anzahl der ermittelten Tatverdächt.	BKBZ
14 - unter 18 Jahre	19 270	3 710
18 - unter 20 Jahre	17 243	6 981
20 - unter 25 Jahre	33 316	5 937
25 - unter 40 Jahre	61 119	3 917
40 Jahre und älter	42 354	1 339

Die stärkste Belastung weist die Altersgruppe von 18 bis 20 Jahren auf, gefolgt von der Altersgruppe von 20 bis 25 Jahren. An dritter Stelle folgt die Alters-

- 13 -

Gruppe von 25 bis 40 Jahren, während die Jugendlichen (14 bis 18 Jahre) an vorletzter Stelle liegen.

Alle gerichtlich strafbaren Handlungen
ausgenommen im Straßenverkehr begangene

Altersgruppe	Anzahl der ermittelten Tatverdächt.	BKBZ
14 - unter 18 Jahre	16 732	3 221
18 - unter 20 Jahre	12 417	5 026
20 - unter 25 Jahre	24 110	4 296
25 - unter 40 Jahre	45 726	2 930
40 Jahre und älter	29 356	928

A l l e V e r b r e c h e n

Altersgruppe	Anzahl der ermittelten Tatverdächt.	BKBZ
14 - unter 18 Jahre	3 164	609
18 - unter 20 Jahre	2 007	812
20 - unter 25 Jahre	3 090	551
25 - unter 40 Jahre	3 979	255
40 Jahre und älter	1 577	50

Bei den strafbaren Handlungen mit Ausnahme der im Straßenverkehr begangenen weist sowohl bei der gesamten Deliktsgruppe als auch bei den Verbrechen die Altergruppe von 1⁹ bis 20 Jahren die stärkste Belastung auf. Die zweitstärkste Belastung innerhalb der gesamten Deliktsgruppe scheint bei der Altersgruppe von 20 bis 25 Jahren auf, während bei den Verbrechen die Altersgruppe von 14 bis 1⁹ Jahren diesen Rang einnimmt.

2. Verbrechen gegen Leib und Leben

a) Bekanntgewordene strafbare Handlungen

Im Jahre 1980 wurden 313 Verbrechen gegen Leib und Leben angezeigt, die rund 0,4 Prozent aller Delikte (Verbrechen und Vergehen) gegen Leib und Leben bilden. Berechnet man, wieviele Verbrechen gegen Leib und Leben auf je 100 000 Einwohner entfielen, dann ergibt sich die Häufigkeitszahl (HZ) 4,1. Sie war 1979: 4,4 und 1978: 4,0.

In der nachfolgenden Tabelle sind die in diese Deliktsgruppe fallenden Verbrechenstatbestände, soweit sie für die Beurteilung der Kriminalität wesentlich erscheinen, statistisch aufgliedert.

Strafbare Handlungen	1978	1979	1980	Veränderung zum Vorjahr Prozent	Häufigkeits- zahl (HZ)
Mord (ohne Versuch) § 75 StGB	64	65	63	- 3,1	0,8
Mordversuch § 75 StGB	66	88	89	+ 1,1	1,2
Totschlag (ohne Ver- such) § 76 StGB	3	5	3	-40,0	0,04
Versuchter Totschlag § 76 StGB	3	-	1		0,01
Körperverletzung mit Dauerfolgen § 85 StGB	49	48	23	-52,1	0,3
Körperverletzung mit tödlichem Aus- gang § 86 StGB	21	24	21	-12,5	0,2
Absichtl. schwere Körperverletzung § 87 StGB	62	60	76	+26,7	1,0
Sonstige Verbrechen gegen Leib und Leben	36	43	37	-14,0	0,5

- 16 -

Zu den ausgewiesenen Veränderungen der einzelnen Verbrechen gegen Leib und Leben ist anzuführen, daß infolge der kleinen Zahlen Zufallsschwankungen besonders ins Gewicht fallen und die in Prozent ausgedrückten Veränderungen gegenüber dem Vorjahr schon bei kleinen absoluten Veränderungen übermäßig in Erscheinung treten.

b) Aufgeklärte strafbare Handlungen

A u f k l ä r u n g s q u o t e n
der Verbrechen gegen Leib und Leben in Prozent

Strafbare Handlungen	1978	1979	1980
Mord § 75 StGB (inkl. Versuch)*	96	95	97
Totschlag § 76 StGB (inkl. Versuch)*	100	100	100
Körperverletzung mit Dauerfolgen § 85 StGB	90	96	100
Körperverletzung mit tödl. Ausgang § 86 StGB	100	96	95
Absichtl. schwere Körperverletzung § 87 StGB	97	92	92
Sonstige Verbrechen gegen Leib und Leben	83	95	61

*) die Polizeiliche Kriminalstatistik weist die Aufklärungsquoten bei Mord und Totschlag nur einschließlich der Versuche aus.

c) Ermittelte Tatverdächtige

In der folgenden Tabelle sind die absoluten Zahlen der ermittelten Tatverdächtigen der Deliktsgruppe "Verbrechen gegen Leib und Leben" und die dazugehörigen Besonderen Kriminalitätsbelastungszahlen (BKBZ) ausgewiesen.

Altersgruppe	Anzahl der ermittelten Tatverdächt.	BKBZ
14 - unter 18 Jahre	23	4
18 - unter 20 Jahre	23	9
20 - unter 25 Jahre	62	11
25 - unter 40 Jahre	113	7
40 Jahre und älter	82	3

Aus der obenstehenden Tabelle läßt sich die stärkste Belastung mit Verbrechen gegen Leib und Leben bei der Altersgruppe der 20 bis 25-jährigen feststellen, gefolgt von der Altersgruppe der 18 bis 20-jährigen. Den dritten Rang bildet die Altersgruppe der 25 bis 40-jährigen, während die Jugendlichen, d.s. die 14 bis 18-jährigen, eine fast gleichende Belastung wie die Altersgruppe "40 Jahre und älter" aufweisen. In absoluten Zahlen berechnet wurden fast zwei Drittel der Verbrechen gegen Leib und Leben von über 25-jährigen begangen.

- 18 -

3. Verbrechen gegen fremdes Vermögen

a) Bekanntgewordene strafbare Handlungen

Im Jahre 1980 wurden insgesamt 61 068 Verbrechen gegen fremdes Vermögen bekannt, die 26,5 Prozent aller strafbaren Handlungen gegen fremdes Vermögen (Verbrechen und Vergehen) bilden. Auf je 100 000 Einw. entfielen 814 Verbrechen dieser Deliktsgruppe. Im Jahre 1979 waren es 791 und im Jahre 1978 764 Fälle. In der folgenden Tabelle sind die als qualifiziert anzusehenden strafbaren Handlungen gegen fremdes Vermögen dargestellt.

Strafbare Handlungen	1978	1979	1980	Veränderung zum Vorjahr Prozent	Häufigkeits- zahl (H Z)
Schwere Sachbe- schädigung § 126 StGB	225	224	237	+ 5,8	3
Schwerer Diebstahl § 128 StGB	1 159	1 106	1 012	- 8,5	13
Diebstahl durch Einbruch § 129 Z 1 bis 3 StGB	51 507	54 939	55 997	+ 1,9	746
Qual.Diebstahl §§ 129 Z 4,130 StGB	346	173	245	+41,6	3
Räub.Diebstahl § 131 StGB	66	84	83	- 1,2	1
Raub §§ 142,143 StGB	940	971	950	- 2,2	13
Erpressung §§ 144, 145 StGB	393	392	377	- 3,8	5
Qual.Betrug §§ 147 (3),148 StGB	2 463	1 110	1 704	+53,5	23
Sonstige Verbrechen gegen fremdes Vermög.	368	423	463	+ 9,5	6

Diebstahl durch Einbruch gem. § 129 Z.1 bis 3 StGB macht ca. 92 Prozent der Verbrechen gegen fremdes Vermögen aus.

Eine Unterscheidung der Einbruchsdiebstähle nach Tatörtlichkeit und Tatobjekt ergibt, daß der Einbruchsdiebstahl in 19 176 Fällen den Tatort "Straße" aufweist, und zwar bei Diebstählen von, an und aus Kraftfahrzeugen (11 667 Fälle), bei Diebstählen aus Kleingeldkassen von öffentlich aufgestellten Zeitungsständern, in welche das Geld für die Zeitungen einzuwerfen ist (1 588 Fälle), bei Diebstählen von Fahrrädern (2 789 Fälle) und bei Diebstählen aus Automaten, Auslagen und Kiosken (3 132 Fälle). Dazu kommen 3 524 Einbrüche in Bauhütten oder Lagerplätze, Dem stehen 10 086 Einbrüche in Büro- oder Geschäftsräume gegenüber. In ständig benützte Wohnobjekte wurde in 6 673 Fällen eingebrochen, in nicht ständig benützte Wohnobjekte in 5 214 Fällen. Da die Anzahl der nicht ständig benützten Wohnobjekte unverhältnismäßig geringer ist als die der ständig benützten, bedeutet dies, ohne daß exakte Vergleichsziffern zu Gebote stehen, eine wesentlich größere Einbruchshäufigkeit in Zweitwohnungen.

- 20 -

Aus der Anzeigenstatistik ergibt sich, daß der Raub mit 950 bekanntgewordenen Fällen, 1,6 Prozent der Verbrechen gegen fremdes Vermögen bildet.

b) Aufgeklärte strafbare Handlungen

Aufklärungsquoten
der Verbrechen gegen fremdes Vermögen in Prozent

Strafbare Handlungen	1978	1979	1980
Schwere Sachbeschädigung § 126 StGB	39	31	70
Schwerer Diebstahl § 12 ^a StGB	39	33	36
Diebstahl durch Einbruch § 129 Z 1 bis 3 StGB	27	26	26
Qual. Diebstahl §§ 129 Z 4, 130 StGB	105*	135*	110*
Räuber. Diebstahl § 131 StGB	76	79	75
Raub §§ 142, 143 StGB	53	49	50
Erpressung §§ 144, 145 StGB	64	68	69
Qual. Betrug §§ 147 (3), 148 StGB	83	89	89
Sonstige Verbrechen gegen fremdes Vermögen	97	97	97

*) Im Vorjahr bekanntgewordene und im Berichtsjahr geklärte Fälle können in der Statistik eine Aufklärungsquote von über 100 Prozent bewirken, wobei sich auch erst anlässlich der Aufklärung herausstellen kann, daß es sich um einen qualifizierten Diebstahl gehandelt hat. Die im Verhältnis zur Deliktsgruppe kleine Zahl der Fälle läßt diese mit einer jährlich abzuschließenden Statistik zwangsläufig verbundenen Erscheinung trotz des großen Überhanges als nicht bedeutsam beurteilen.

Der für 1979 ausgewiesene Überhang läßt sich zum Teil auf 50 im Jahre 1979 durch eine Sicherheitsdienststelle geklärte Diebstähle zurückführen, die in den vergangenen Jahren begangen wurden, bei deren Aufklärung sich herausstellte, daß der Täter bei Tatbegehung eine Waffe mitführte.

c) Ermittelte Tatverdächtige

In der folgenden Tabelle sind die absoluten Zahlen der ermittelten Tatverdächtigen der gesamten Deliktsgruppe "Verbrechen gegen fremdes Vermögen" und die dazugehörige BKBZ ausgewiesen.

Altersgruppe	Anzahl der ermittelten Tatverdächt.	BKBZ
14 - unter 18 Jahre	2 846	548
18 - unter 20 Jahre	1 675	678
20 - unter 25 Jahre	2 205	393
25 - unter 40 Jahre	<u>2 776</u>	178
40 Jahre und älter	1 074	32

Die stärkste Belastung mit Verbrechen gegen fremdes Vermögen weist die Altersgruppe von 18 bis 20 Jahren auf, gefolgt von der Altersgruppe der Jugendlichen (14 bis 18 Jahre).

d) Unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen und Diebstahl von Kraftfahrzeugen

Wegen der besonderen Bedeutung des Kraftfahrzeuges als Angriffsobjekt werden im folgenden einzelne diesbezügliche Erscheinungsformen des Diebstahls und der unbefugte Gebrauch von Fahrzeugen (§ 136 StGB) dargestellt.

- 22 -

Strafbare Handlungen	1978	1979	1980	Veränderung zum Vorjahr Prozent	Häufigkeits- zahl (H Z)
Unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen § 136 StGB	6 131	6 589	7 001	+ 6,3	93
Diebstahl von Kraftwagen	1 690	1 539	1 348	-12,4	18
Diebstahl von Krafträdern	2 960	3 163	3 433	+ 8,5	46
Diebstahl von Kfz-Teilen und Gegen- ständen aus Kfz	22 825	23 327	24 759	+ 6,1	330

Die ermittelten Tatverdächtigen hinsichtlich der hier erfaßten kriminellen Erscheinungsformen setzen sich in absoluten Zahlen gerechnet wie folgt zusammen:

Altersgruppen	Unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen § 136 StGB	Diebstahl von Kraftwagen	Diebstahl von Krafträder	Diebstahl von Kfz-Teilen u. Gegenständen aus Kfz
14 - unter 18 Jahre	868	61	378	656
18 - unter 20 Jahre	494	64	122	492
20 - unter 25 Jahre	510	109	84	394
25 - unter 40 Jahre	389	93	48	320
40 Jahre und älter	47	13	7	92

Zum Vergleich der Belastung der einzelnen Altersgruppen und Tatverdächtigen können aber nur die in der nächsten Tabelle ausgewiesenen Besonderen Kriminalitätsbelastungszahlen (BKBZ) sinnvoll herangezogen werden.

Altersgruppen	Unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen § 135 StGB	Diebstahl von Kraftwagen	Diebstahl von Krafträder	Diebstahl von Kfz-Teilen u. Gegenständen aus Kfz
14 - unter 18 Jahre	167	12	73	126
18 - unter 20 Jahre	200	26	49	199
20 - unter 25 Jahre	91	19	15	70
25 - unter 40 Jahre	25	6	3	21
40 Jahre und älter	1	0,4	0,2	3

Ein Vergleich der beiden Tabellen macht deutlich, wie die durch unterschiedliche Bevölkerungsanteile der Altersgruppen bewirkte Verzerrung durch die Anwendung der Besonderen Kriminalitätsbelastungszahlen relativiert wird und verdeutlicht, daß mit Ausnahme des Diebstahls von Krafträdern - bei dem die 14 bis 18-jährigen dominieren - die stärkste Belastung bei den 18 bis 20-jährigen liegt.

Als die am zweitstärksten belastete Altersgruppe tritt beim unbefugten Gebrauch von Kraftfahrzeugen und beim Diebstahl von Kfz-Teilen und Gegenständen aus Kfz die Altersgruppe der 14 bis 18-jährigen, beim Diebstahl von Krafträdern die Altersgruppe der 18 bis 20-jährigen und beim Diebstahl von Kraftwagen die Altersgruppe der 20 bis 25-jährigen hervor.

4. Verbrechen gegen die Sittlichkeit

a) Bekanntgewordene strafbare Handlungen

Im Jahre 1980 wurden insgesamt 1 306 Verbrechen gegen die Sittlichkeit bekannt, die 38 Prozent aller Delikte gegen die Sittlichkeit (Verbrechen und Vergehen) bilden. Auf je 100 000 Einwohner entfielen ca. 17 Verbrechen dieser Deliktsgruppe. Im Jahre 1979 betrug die HZ 19 Fälle und 1978 18 Fälle .

Die nachfolgende Tabelle zeigt die statistischen Daten der hier behandelten Verbrechenstatbestände.

Strafbare Handlungen	1978	1979	1980	Veränderung zum Vorjahr Prozent	Häufigkeits- zahl (H Z)
Notzucht §201 StGB	369	436	392	- 10	5
Nötigung zum Bei- schlaf § 202 StGB	173	185	173	- 6,5	2
Zwang zur Unzucht § 203 StGB	53	69	63	- 8,7	0,8
Nötigung zur Unzucht § 204 StGB	17	29	11	- 62,1	0,1
Schändung § 205 StGB	28	33	37	+ 12,1	0,4
Beischlaf od. Unzucht mit Unmündigen §§ 206, 207 StGB	566	550	539	- 2,0	7
Sonstige Verbrechen gegen die Sittlichkeit	135	106	91	- 14,2	1

Auch hier trifft der bei den Verbrechen gegen Leib und Leben gegebene Hinweis zu, daß infolge der kleinen Zahlen bei den Verbrechen gegen die Sittlichkeit Zufallsschwankungen besonders ins Gewicht fallen und daher wenig signifikant sind.

b) Aufgeklärte strafbare Handlungen

Aufklärungsquoten
der Verbrechen gegen die Sittlichkeit in Prozent

Strafbare Handlungen	1978	1979	1980
Notzucht § 201 StGB	78	76	77
Nötigung zum Beischlaf § 202 StGB	91	84	85
Zwang zur Unzucht § 203 StGB	72	77	65
Nötigung zur Unzucht § 204 StGB	65	52	36
Schändung § 205 StGB	86	82	92
Beischlaf od. Unzucht mit Unmündigen §§ 206, 207 StGB	92	90	90
Sonstige Verbrechen gegen die Sittlichkeit	95	97	96

c) Ermittelte Tatverdächtige

Die altersmäßige Verteilung der ermittelten Tatverdächtigen und die dazugehörigen Besonderen Kriminalitätsbelastungszahlen (BKBZ) der gesamten Deliktsgruppe "Verbrechen gegen die Sittlichkeit" sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Altersgruppe	Anzahl der ermittelten Tatverdächt.	BKBZ
14 - unter 18 Jahre	177	34
18 - unter 20 Jahre	109	44
20 - unter 25 Jahre	176	31
25 - unter 40 Jahre	358	23
40 Jahre und älter	170	5

Aus der Tabelle ergibt sich, daß die Altersgruppe der 18 bis 20-jährigen am stärksten belastet ist. Die zweitstärkste Altersgruppe stellen die 14 bis 18-jährigen dar.

5. Die Suchtgiftkriminalität

a) Bekanntgewordene strafbare Handlungen

Im Jahre 1980 wurden insgesamt 1 156 Verbrechen nach dem Suchtgiftgesetz bekannt, die 21 Prozent aller Delikte gegen das Suchtgiftgesetz (Verbrechen und Vergehen) bilden. Auf je 100 000 Einwohner entfielen ca.15 Verbrechen dieser Deliktsart.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die statistischen Daten der hier behandelten Deliktsart.

Strafbare Handlungen	1978	1979	1980	Veränderung zum Vorjahr Prozent	Häufigkeits- zahl (H Z)
Suchtgiftgesetz §§ 12,14 ("Handel")*	807	725	1 156	+ 59,4	15
Suchtgiftgesetz §§ 15,16 ("KONSUM")**	2 881	2 963	4 250	+ 43,4	57

*) "Handel" steht hier für Erzeugung, Einfuhr oder in Verkehr setzen von Suchtgift in solchen Mengen, daß daraus in größerer Ausdehnung eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen entstehen kann bzw. die Verbindung oder Verabredung zur Begehung dieses Verbrechens.

***) "Konsum" steht hier für Überlassen von Suchtgift an einen nicht Bezugsberechtigten, unberechtigte Herstellung, Verarbeitung bzw. unberechtigter Erwerb und Besitz von Suchtgift und andere Handlungen, die dem unmittelbaren Suchtgiftkonsum dienen.

b) Aufgeklärte strafbare Handlungen

Aufklärungsquoten
der Suchtgiftdelikte in Prozent

Strafbare Handlungen	1978	1979	1980
Suchtgiftgesetz §§ 12,14 ("Handel")	98	99	99
Suchtgiftgesetz § 15,16 ("Konsum")	99	98	99

c) Ermittelte Tatverdächtige

Die folgenden Angaben über ermittelte Tatverdächtige nach dem Suchtgiftgesetz (Verbrechen und Vergehen) wurden dem "Jahresbericht 1980 über die Suchtgiftkriminalität in Österreich" entnommen. In diesem Jahresbericht wird jeder einzelne Suchtgiftverdächtige gezählt, unabhängig davon, ob er daneben auch noch andere Straftaten begangen hat. Die Polizeiliche Kriminalstatistik zählt hingegen den Tatverdächtigen bei der schwersten ihm zur Last gelegten Straftat. Die Zahlen der ermittelten Suchtgifttatverdächtigen des Jahresberichtes stimmen daher mit den diesbezüglichen Zahlen der Polizeilichen Kriminalstatistik nicht überein, sind aber in der Gesamtzahl aller ermittelten Tatverdächtigen enthalten. Insgesamt wurden im Jahre 1980 4 900 Personen nach dem Suchtgiftgesetz angezeigt, davon 1 101 wegen Verbrechens.

Altersgruppe	Anzahl der ermittelten Tatverdächt.	BKBZ
14 - unter 18 Jahre	769	148
18 - unter 20 Jahre	1 134	459
20 - unter 25 Jahre	2 161	385
25 - unter 40 Jahre	802	51
40 Jahre und älter	34	1

Bei den strafbaren Handlungen nach dem Sucht-
giftgesetz zeigt die Altersgruppe der 18 bis 20-
jährigen die stärkste Belastung. Die Altersgruppe
der 20 bis 25-jährigen liegt an zweiter und die
Altersgruppe der Jugendlichen (14 bis 18 Jahre)
an dritter Stelle.

- 30 -

6. Jugendliche Tatverdächtige

Die Anzahl der jugendlichen Tatverdächtigen - das sind Personen die das vierzehnte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben - wird in den folgenden Tabellen bezüglich der Gesamtkriminalität und der in diesem Bericht behandelten Verbrechensgruppen jeweils

durch die absoluten Zahlen und

durch das Verhältnis der auf 100 000 Jugendliche der Wohnbevölkerung entfallenden jugendlichen Tatverdächtigen (Besondere Kriminalitätsbelastungszahl - BKBZ - der Jugendlichen)

dargestellt.

Zur Beurteilung der Entwicklung sind nur die Besonderen Kriminalitätsbelastungszahlen geeignet, weil nur sie der nicht unwesentlichen Veränderung des Anteiles der Jugendlichen an der Gesamtbevölkerung Rechnung tragen.

G e s a m t k r i m i n a l i t ä t Ermittelte jugendliche Tatverdächtige 1978-1980; a b s o l u t e Zahlen

1978	1979	1980
17 729	18 648	19 270

Ermittelte jugendliche Tatverdächtige 1978-1980; B K B Z

1978	1979	1980
3 513	3 620	3 710

A l l e V e r b r e c h e n

Ermittelte jugendliche Tatverdächtige
1978-1980; absolute Zahlen

1978	1979	1980
3 095	3 284	3 164

Ermittelte jugendliche Tatverdächtige
1978-1980; B K B Z

1978	1979	1980
613	637	609

V e r b r e c h e n g e g e n L e i b u n d L e b e n

Ermittelte jugendliche Tatverdächtige
1978-1980; absolute Zahlen

1978	1979	1980
14	13	23

Ermittelte jugendliche Tatverdächtige
1978-1980; B K B Z

1978	1979	1980
3	3	4

- 32 -

V e r b r e c h e n g e g e n f r e m d e s V e r m ö g e n

Ermittelte jugendliche Tatverdächtige
1978-1980; absolute Zahlen

1978	1979	1980
2 779	2 983	2 846

Ermittelte jugendliche Tatverdächtige
1978-1980; B K B Z

1978	1979	1980
551	579	548

V e r b r e c h e n g e g e n d i e S i t t l i c h k e i t

Ermittelte jugendliche Tatverdächtige
1978-1980; absolute Zahlen

1978	1979	1980
169	191	177

Ermittelte jugendliche Tatverdächtige
1978-1980; B K B Z

1978	1979	1980
33	37	34

- 33 -

Die Altersgruppe der Jugendlichen zeigt im Jahre 1980 bei der Gesamtkriminalität eine etwas höhere Belastung als im Jahre 1979. Zieht man jedoch die Deliktsgruppe "Alle Verbrechen" und die einzelnen Verbrechen Gruppen in Betracht zeigt sich, daß die Belastung jugendlicher Tatverdächtiger im Jahre 1980 gegenüber dem Jahre 1979 generell geringer geworden ist, eine Ausnahme bildet nur die Verbrechen Gruppe gegen Leib und Leben mit einem leichten Anstieg der Belastung jugendlicher Tatverdächtiger.

7. Schußwaffenverwendung

Die Schußwaffenverwendung stellt im Allgemeinen einen Indikator für die Gefährlichkeit des kriminellen Geschehens dar. In den folgenden zwei Tabellen werden jene vorsätzlichen strafbaren Handlungen ausgewiesen, bei denen mit einer Schußwaffe (im Sinne des Waffengesetzes) gedroht oder geschossen wurde. Nebst den absoluten Zahlen dieser strafbaren Handlungen, bei denen eine Schußwaffe verwendet wurde, wurde auch der prozentuelle Anteil an allen bekanntgewordenen strafbaren Handlungen dieser Kategorie errechnet.

Nicht ausgewiesen werden die Fälle der Verwendung einer Schußwaffe bei Wilddiebstählen, da dieser deliktspezifische Schußwaffengebrauch nicht gegen Menschen gerichtet ist und daher keine besondere Gefährlichkeit im obigen Sinne bedeutet. Der Schußwaffengebrauch wird in der Polizeilichen Kriminalstatistik im Zusammenhang mit dem Wilddiebstahl allerdings dann ausgewiesen, wenn es zu einer Gewaltanwendung eines Wildererers im Sinne des § 140 StGB kommt, da in diesem Falle die Indikatorfunktion der Schußwaffenverwendung gegeben ist.

In der Anzahl der Fälle "Schußwaffe - Gedroht" können auch Fälle enthalten sein, in denen nur ein schußwaffenähnlicher Gegenstand verwendet wurde, da bei ungeklärten Fällen die Erfassung der Drohung mit einer Schußwaffe nur auf Grund des äußeren Anscheins durch Angaben der Opfer bzw. Zeugen erfolgen kann.

- 35 -

SCHUSSWAFFENVERWENDUNG

Anzahl der vorsätzlichen strafbaren Handlungen (strafgesetzliche Tatbestände), die unter Verwendung einer Schusswaffe begangen wurden; absolute Zahlen und Prozentanteil an allen bekanntgewordenen strafbaren Handlungen gleicher Kategorie

Strafbare Handlung	GEDROHT		GESCHOSSEN	
	absolut	% Anteil	absolut	% Anteil
Mord	4	3	32	21
Körperverletzung mit Dauerfolgen			1	4
Absichtlich schwere Körperverletzung			6	8
Nötigung	7	1		
Schwere Nötigung	8	3	2	1
Gefährliche Drohung	103	2		
davon Verbrechen	8	3	2	1
Schwere Sachbeschädigung			19	1
Räuberischer Diebstahl	2	2	1	1
Raub	88	9	9	1
Erpressung	3	1		
Notzucht	3	1		
Nötigung zum Beischlaf	2	1		

Schusswaffenverwendung wurde nur ausgewiesen, wenn der Prozentanteil 0,5 beträgt.
Die Prozentanteile wurden jeweils auf ganze Werte auf- oder abgerundet.

- 36 -

SCHUSSWAFFENVERWENDUNG

Anzahl der vorsätzlichen strafbaren Handlungen (Besondere Formen der Kriminalität), die unter Verwendung einer Schußwaffe begangen wurden; absolute Zahlen und Prozentanteil an allen bekanntgewordenen strafbaren Handlungen gleicher Kategorie

Strafbare Handlung	GEDROHT		GESCHOSSEN	
	absolut	% Anteil	absolut	% Anteil
<u>Raubmord und Vermögensdelikte mit Todesfolge</u>				
in Geschäftslokalen			2	100
in Wohnungen	3	30		
in sonstigen Fällen			3	75
<u>Raub</u>				
in Geldinstituten oder Postämtern	41	73	3	5
in Geschäftslokalen	15	32	3	6
d a v o n				
in Juwelier und Uhrengeschäften	1	17		
in Tankstellen	9	69		
in Wohnungen	7	10	2	3
an Geld- od. Postboten	1	17		
an Taxifahrern	3	30		
an Passanten	2	1		
Zechanschlußraub	1	1		

Schusswaffenverwendung wurde nur ausgewiesen, wenn der Prozentanteil 0,5 beträgt.
Die Prozentanteile wurden jeweils auf ganze Werte auf- oder abgerundet.

8. Die Kriminalität in den Bundesländern

a) Bekanntgewordene strafbare Handlungen

Zunächst werden die absoluten Zahlen der bekanntgewordenen Verbrechen aus den Deliktsgruppen der strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben, gegen fremdes Vermögen und gegen die Sittlichkeit für 1978, 1979 und 1980 bundesländerweise ausgewiesen. Gesamtübersichten und weitere Detailzahlen sind im beiliegenden Heft "Tabellen und Graphiken" zu finden.

Zahlen der bekanntgewordenen strafbaren Handlungen

Bundesländer	Verbrechen gegen Leib und Leben			Verbrechen gg.fremdes Vermögen			Verbrechen gegen die Sittlichkeit		
	1978	1979	1980	1978	1979	1980	1978	1979	1980
Burgenland	4	4	8	560	562	610	28	27	20
Kärnten	19	22	18	3 106	2 965	2 770	91	80	85
Niederösterr.	59	65	70	7 954	8 281	8 536	232	241	239
Oberösterreich	66	56	54	6 871	7 347	7 322	233	255	211
Salzburg	17	12	32	4 017	4 084	4 071	70	78	76
Steiermark	38	49	38	6 837	6 134	6 495	216	234	169
Tirol	11	23	18	4 357	4 284	4 314	85	96	96
Vorarlberg	14	15	7	1 330	2 143	2 524	89	63	55
Wien	76	87	68	21 835	23 522	23 826	297	334	295

- 38 -

Bei statistischen Vergleichen dürfen die strukturellen Unterschiede der zu vergleichenden Objekte nicht vernachlässigt werden. Hinsichtlich der Bundesländer gibt es dabei Unterschiede, die sofort einleuchten, wie die räumliche Größe, die Einwohnerzahlen und der Stadt- oder Landcharakter und weniger ins Auge fallende, wie die geographische Lage, leicht oder schwer kontrollierbare Grenzkommunikation, die Verkehrsaufschließung und die wirtschaftlichen Gegebenheiten. In allen Staaten, in denen dies statistisch überhaupt erfaßt wird, ist die Kriminalität in den Städten höher als auf dem Lande und die Aufklärungsquote verhält sich umgekehrt.

Um Vergleiche zu ermöglichen, werden in der folgenden Tabelle die Häufigkeitszahlen (bekanntgewordene Fälle je 100 000 Einwohner des Bundeslandes) dargestellt.

Häufigkeitszahlen (HZ)

Bundesländer	Verbrechen gegen Leib und Leben			Verbrechen gg. fremdes Vermögen			Verbrechen gegen die Sittlichkeit		
	1978	1979	1980	1978	1979	1980	1978	1979	1980
Burgenland	2	2	3	210	250	231	11	10	8
Kärnten	4	4	3	588	562	526	17	15	16
Niederösterr.	4	5	5	566	591	611	16	17	21
Oberösterreich	5	5	4	553	592	638	19	21	17
Salzburg	4	3	7	943	953	943	16	18	18
Steiermark	3	4	3	575	517	548	18	20	14
Tirol	2	4	3	757	740	740	15	17	16
Vorarlberg	5	5	2	655	719	837	30	21	18
Wien	5	6	4	1 373	1 488	1 515	19	21	19

Bei den Verbrechen gegen Leib und Leben ist in den Bundesländern Burgenland und Salzburg eine leichte Steigerung festzustellen, im Bundesland Niederösterreich ist die Häufigkeitszahl gleichgeblieben, während sie in allen anderen Bundesländern gegenüber 1979 gesunken ist.

Bei den Verbrechen gegen fremdes Vermögen ist gegenüber dem Jahre 1979 im Bundesland Burgenland, Kärnten, Salzburg ein Rückgang feststellbar. In den Bundesländern Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark, Vorarlberg und Wien zeigt die Häufigkeitszahl gegenüber 1979 eine Zunahme, im Bundesland Tirol ist die Belastung gleichgeblieben. Zieht man als Bundesdurchschnitt die Häufigkeitszahl der Verbrechen gegen fremdes Vermögen von 814 heran, zeigt sich, daß die Bundesländer Vorarlberg, Salzburg und Wien über dem Bundesdurchschnitt liegen bzw. Tirol sich diesem nähert. Das Bundesland Burgenland liegt weit unter dem Bundesdurchschnitt.

Bei den Verbrechen gegen die Sittlichkeit zeigt sich in den Bundesländern Kärnten und Niederösterreich gegenüber 1979 ein Anstieg. Im Bundesland Salzburg ist die Belastung gleichgeblieben, in allen anderen Bundesländern ist gegenüber 1979 ein Rückgang der Häufigkeitszahl zu bemerken.

Auch hier muß bemerkt werden, daß bei der Verbrechenstypen-Gruppe gegen Leib und Leben und gegen die Sittlichkeit den Unterschieden der einzelnen Bundesländer und den Veränderungen gegenüber dem Vorjahr infolge der kleinen Zahlen keine allzugroße Aussagekraft zukommt.

- 40 -

Auch die Häufigkeitszahlen können sinnvoll nicht ohne Beachtung der unterschiedlichen Strukturen der Bundesländer verglichen werden, insbesondere bei den Verbrechen gegen fremdes Vermögen darf die Häufung von Gelegenheiten in Wien (zum Beispiel Gegenstände in unbeaufsichtigt geparkten Personenkraftwagen) nicht übersehen werden.

b) Aufgeklärte strafbare Handlungen

Die Aufklärungsquoten in Prozent der hier behandelten Verbrechensgruppen in den einzelnen Bundesländern ergeben sich aus folgender Übersicht.

Aufklärungsquoten in Prozent

Bundesländer	Verbrechen gegen Leib und Leben			Verbrechen gg. fremdes Vermögen			Verbrechen gegen die Sittlichkeit		
	1978	1979	1980	1978	1979	1980	1978	1979	1980
Burgenland	75	75	100	51	43	49	100	100	100
Kärnten	100	96	94	43	28	37	95	90	89
Niederösterr.	102	94	99	39	35	41	93	92	94
Oberösterreich	99	96	98	42	44	48	88	92	96
Salzburg	94	100	84	42	36	30	84	82	76
Steiermark	87	98	103	30	29	29	92	83	85
Tirol	82	100	100	41	42	38	88	92	93
Vorarlberg	93	100	86	40	45	44	90	91	102
Wien	90	91	93	19	17	15	73	67	68

- 41 -

Für die unterschiedlichen Aufklärungsquoten in den Bundesländern gelten ähnliche strukturelle Begründungen wie für die Häufigkeitszahlen. Bestimmte Formen des Diebstahls (z.B. Gegenstände aus unbeaufsichtigt geparkten Personenkraftwagen) bieten geringe Chancen zur Aufklärung.

Zweifellos werden die Sicherheitsbehörden ihre Anstrengungen zur Verbesserung der Verbrechensaufklärung auf allen Gebieten weiter intensivieren müssen.

9. Fremdenkriminalität

Die Einschätzung der Fremdenkriminalität kann sinnvoll nur vor dem Hintergrund der in Österreich aufhältigen Personen fremder Nationalität vorgenommen werden. Zur Errechnung eines Schätzwertes und für Vergleiche mit den Tätern, die der österreichischen Wohnbevölkerung angehören, verwendbare zahlenmäßige Angaben sind nachstehend angeführt (Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik Österreichs 1980, Angaben des Österreichischen statistischen Zentralamtes):

Zahl der jährlichen Ankünfte von Ausländern im Beherbergungsgewerbe:	13 879 000
Durchschnittswert pro Tag:	38 025
Zahl der Übernachtungen von Ausländern:	90 202 600
Durchschnittswert pro Tag:	247 130
Grenzübertritte einreisender Fremder:	131 880 400
Durchschnittswert pro Tag:	361 316
In Österreich beschäftigte Ausländer:	174 713
Durchschnittswert:	
Bevölkerung Österreichs:	7 503 300
Bevölkerung über 18 Jahre:	5 531 808
Bevölkerung 18 bis 40 Jahre:	2 368 633
Ermittelte Tatverdächtige insgesamt (Verbrechen):	14 406
Ermittelte Tatverdächtige über 18 Jahre (Verbrechen):	10 653
Ermittelte Tatverdächtige 18 bis 40 Jahre (Verbrechen):	9 076
Anzahl fremder Tatverdächtiger (Verbrechen):	1 104
Anzahl fremder Tatverdächtiger, die in Österreich beschäftigt waren (Verbrechen):	364

Aus diesen Zahlen läßt sich ein Schätzwert von 753 000 in Österreich durchschnittlich aufhältigen Fremden errechnen. (Zum Durchschnittswert der täglichen Übernachtungen von Ausländern ist der Durchschnittswert der täglichen Grenzübertritte einreisender Fremder zu addieren und von diesem Wert der Durchschnittswert der täglichen Ankünfte in Abzug zu bringen, da dieser im Durchschnittswert der täglichen Übernachtungen enthalten ist. Hinzu kommt noch die durchschnittliche Anzahl der in Österreich beschäftigten Ausländer; $247\ 130 + 361\ 316 - 38\ 025 + 174\ 713 = 745\ 134$)

Verwendet man diesen Wert zur Berechnung der Kriminalitätsbelastung der Ausländer (fremde ermittelte Tatverdächtige auf je 100 000 aufhältige Fremde dann ergibt dies 148. Im Vergleich dazu beträgt die Kriminalitätsbelastung der österreichischen Wohnbevölkerung 182; die österreichische Wohnbevölkerung weist somit eine höhere Kriminalitätsbelastung als die in Österreich aufhältigen Fremden auf.

Bei Vergleich der Kriminalitätsbelastung der in Österreich beschäftigten Ausländer mit der österreichischen Wohnbevölkerung erscheint es sinnvoll, nur jenen Teil der österreichischen Wohnbevölkerung heranzuziehen, der - wie die in Österreich beschäftigten Ausländer - älter als 18 Jahre ist. Geht man aber zusätzlich von der Annahme aus, daß die in Österreich beschäftigten Ausländer eher den jüngeren Jahrgängen

- 44 -

zuzurechnen sind, erscheint es logisch, zu Vergleichszwecken die Kriminalitätsbelastungszahl der Wohnbevölkerung Österreichs im Alter zwischen 18 bis 40 Jahre zu verwenden.

Die Kriminalitätsbelastung der in Österreich beschäftigten Ausländer beträgt 208, die der österreichischen Wohnbevölkerung von über 18 Jahren 178, der Altersgruppe der 18 bis 40-jährigen 363.

Im allgemeinen ist also die Kriminalität der Fremden geringer als die der österreichischen Wohnbevölkerung. In den in diesem Bericht besonders behandelten Verbrechenstypen ergeben sich folgende Zahlen:

Ermittelte Tatverdächtige
(Österreicher, Fremde ohne in Österreich beschäftigte
Ausländer, in Österreich beschäftigte Ausländer)

Verbrechensgruppe	Österreicher		Fremde ohne Gastarbeiter		Gastarbeiter	
	Absolut	Prozent	Absolut	Prozent	Absolut	Prozent
Verbrechen gegen Leib und Leben	276	2,3	6	0,8	22	6,0
Verbrechen gegen fremdes Vermögen	10 287	77,3	573	77,4	218	59,9
Verbrechen gegen die Sittlichkeit	890	7,5	47	6,4	60	16,5
Sonstige Verbrechen	1 849	13,9	114	15,4	64	17,6
G e s a m t	13 302	100	740	100	364	100

Die Kriminalität der Fremden ohne die in Österreich beschäftigten Ausländer zeigt im Vergleich zur österreichischen Wohnbevölkerung keine Auffälligkeit, wogegen die in Österreich beschäftigten Ausländer bei den Verbrechen gegen Leib und Leben und bei den Verbrechen gegen die Sittlichkeit höher, bei den Verbrechen gegen fremdes Vermögen geringer belastet erscheinen. Diese in der Kriminologie bekannte Tatsache ist auf die besonderen persönlichen Umstände dieser Personengruppe zurückzuführen (Massenquartiere, Sprachschwierigkeiten usw., wobei auch noch das Auftreten von Kulturkonflikten ins Kalkül zu ziehen ist).

- 46 -

III. Die Kriminalität im Spiegel der Strafrechtspflege

1. Die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften

Die Staatsanwaltschaften haben im Jahr 1980 174.961 Anzeigen zu behandeln gehabt. Gegenüber dem Vorjahr ist damit ein Anstieg des Geschäftsanfalles um 6,7 % festzustellen.

Von diesen im Jahr 1980 neu angefallenen Strafanzeigen mußte in 87.664 Fällen die Abbrechung des Gerichtsverfahrens vorgenommen werden, in den meisten Fällen deshalb, weil die Sicherheitsbehörden einen Tatverdächtigen nicht ermitteln konnten und daher die Anzeige gegen "unbekannte Täter" erstatten mußten.

Der Anteil der Anzeigen gegen unbekannte Täter ist bei den Staatsanwaltschaften verschieden hoch. Dies entspricht den regionalen Unterschieden der Aufklärungsquote nach der Polizeilichen Anzeigenstatistik.

Der Statistik der Rechtspflege ist ferner zu entnehmen, daß im Jahr 1980 in weiteren 36.879 Fällen die Staatsanwaltschaften die Anzeige zurückgelegt oder die Gerichte auf ihren Antrag hin, nach zunächst durchgeführten gerichtlichen Erhebungen, die Einstellung des

Gerichtsverfahrens beschlossen haben. Das Häufigkeitsverhältnis von Einstellungen und Anzeigenzurücklegungen einerseits und Anklagen und Strafanträgen vor dem Gerichtshof andererseits betrug 1980 im Bundesdurchschnitt 52,7 % zu 47,3 %, d.h. auf je 1000 meritorische Erledigungen entfallen 527 Anzeigenzurücklegungen oder Einstellungen und 473 Anklagen oder Strafanträge. Dies entspricht etwa den Ergebnissen der Jahre 1979 und 1978, in denen 475 bzw. 477 Anklagen und Strafanträge auf 1000 meritorische Erledigungen entfielen. Hinsichtlich der Anwendung des § 42 StGB wird auf die Ausführungen unter Pkt. C V.3. dieses Berichtes hingewiesen.

Für die Anzeigen der Sicherheitsbehörden müssen der Tatverdacht und die rechtliche Beurteilung nach dem Stand der sicherheitsbehördlichen Ermittlungen maßgebend sein. Dies bringt es mit sich, daß die rechtliche Beurteilung im Zeitpunkt der Anzeigeerstattung durch die Sicherheitsbehörde eine andere sein kann als im Zeitpunkt der Anklageerhebung oder Urteilsfindung, denen fast immer vollständigere Unterlagen zugrunde liegen. Dies trifft vor allem auf die Beurteilung der subjektiven Tatseite zu, ob also schon vorsätzliches oder doch noch fahrlässiges Handeln anzunehmen ist,

- 48 -

ob sich der Täter "in einer allgemein begreiflichen, heftigen Gemütsbewegung zur Tat hat hinreißen lassen" (§ 76 StGB; sodaß die Tötung nicht als Mord, sondern als Totschlag anzusehen ist), ob den Täter "kein schweres Verschulden" an der fahrlässigen Körperverletzung trifft (§ 88 Abs. 2 StGB; sodaß eine geringfügige Körperverletzung nicht gerichtlich strafbar ist).

Hiezu darf auch auf die Ausführungen unter 5. b) über die Anzeigen wegen Mordes und Totschlags im Jahr 1980 und "Mord und Totschlag in Österreich" von Dr. Christoph Mayerhofer, Generalanwalt im Bundesministerium für Justiz (veröffentlicht in ÖJZ 1980, 290) hingewiesen werden. Diese Strafrechtsbegleitstatistik des Bundesministeriums für Justiz beruht auf den Berichten der staatsanwaltschaftlichen Behörden in Strafsachen wegen Kapitalverbrechen (geregelt durch einen Erlaß des Bundesministeriums für Justiz vom 18. November 1976, JMZ 385.000/2-II 2/76, veröffentlicht in JABl. 1977/3).

Unterschiede in der Beurteilung der rechtlichen Qualifikation des Delikts oder des Tatverdachtes im Laufe der Ermittlungen der Sicherheitsbehörden einerseits und des Verfahrens der Justizbehörden andererseits können zu einer erheblichen Überzeichnung der

statistisch ausgewiesenen Kriminalität in der Anzeigenstatistik führen. Dazu darf des näheren auf die Ausführungen im Sicherheitsbericht 1975 (Seite 7 f.) hingewiesen werden.

2. Die Tätigkeit der Strafgerichte

Der Statistik der Rechtspflege ist zu entnehmen, daß der Neuanfall an Strafsachen bei den Gerichten im Jahr 1980 gegenüber dem Vorjahr um ca. 6 % angestiegen ist, und zwar von 318.590 Fällen im Jahre 1979 auf 337.968 im Jahre 1980, jedoch noch unter dem Niveau der Jahre 1977 (342.661 Fälle) und 1976 (359.324 Fälle) liegt. Der Anstieg ist auf einen erhöhten Geschäftsanstieg sowohl bei den Bezirksgerichten (288.769 Fälle im Jahre 1980 zu 272.900 Fälle im Jahre 1979) als auch bei den Gerichtshöfen (49.199 Fälle im Jahre 1980 zu 45.690 Fälle im Jahre 1979) zurückzuführen.

Die Struktur der im Jahr 1980 bei den Gerichtshöfen durch Urteil erledigten Strafsachen ist gegenüber dem Vorjahr nahezu unverändert geblieben und stellt sich wie folgt dar: im Verfahren vor dem Einzelrichter des Gerichtshofes erster Instanz wurden 74 % aller Urteile gefällt; 1979 waren es 73 %; auf

- 50 -

das schöffengerichtliche Verfahren entfielen 25 % der Urteile; 1979 waren es 26 %; der Anteil der Urteile im geschwornengerichtlichen Verfahren betrug wie in den Vorjahren 1 %.

3. Die gerichtlich abgeurteilten Personen

Von den österreichischen Gerichten wurden - zufolge der Statistik der Rechtspflege - im Jahr 1980 107.339 Personen rechtskräftig abgeurteilt. Von diesen Personen wurden 19.933 freigesprochen. Dies entspricht einer Freispruchsquote von 19 %. In den Jahren 1978 und 1979 wurden von je 100 abgeurteilten Personen ebenfalls 19 freigesprochen.

An der Aufgliederung der Zahl der abgeurteilten Personen nach Gerichtstypen zeigt sich auch im Jahr 1980, daß der mengenmäßige Schwerpunkt der gerichtsanhängigen Kriminalität bei den minderschweren Delikten liegt. Über 68,9 % sämtlicher gerichtlich abgeurteilter Personen haben Bezirksgerichte in Urteilsform oder mittels Strafverfügung Recht gesprochen. Der Anteil der bezirksgerichtlichen Urteile und Strafverfügungen an der Gesamtzahl der gerichtlichen Erkenntnisse hat sich gegenüber früheren Jahren nur unwesentlich geändert.

4. Die Entwicklung der Verurteilungshäufigkeit

Im Jahr 1980 wurden 83.588 Personen von den österreichischen Gerichten rechtskräftig verurteilt. Gegenüber dem Vorjahr (81.609 Verurteilte) bedeutet dies wohl einen Anstieg um 2,4 %, doch liegt die Verurteilungshäufigkeit noch unter der Zahl von 1977 (84.967 Verurteilte). Im Gegensatz zu den Angaben oben zu Z. 3 stützen sich diese Angaben auf die Gerichtliche Kriminalstatistik; daraus erklären sich auch die zahlenmäßigen Differenzen.

5. Die Kriminalität nach der Verurteiltenstatistik

a) Die Struktur der abgeurteilten Delikte

Wie in den Vorjahresberichten dargestellt wurde, unterscheidet sich die Struktur der Kriminalität nach der Gerichtlichen Verurteiltenstatistik von der nach der Polizeilichen Anzeigenstatistik. Beide Statistiken zeigen aber dasselbe Bild der langfristigen Entwicklung der bekanntgewordenen Kriminalität: im Vergleich über ein oder mehrere Jahrzehnte waren etwaige Zunahmen der statistisch erfaßten Kriminalität praktisch allein auf die Zunahme der Vermögensdelikte zurückzuführen.

b) Die wegen Tötungsdelikten Verurteilten

Im Jahr 1980 wurden laut Gerichtlicher Kriminalstatistik 44 Personen wegen Mordes und Totschlags, einschließlich des Versuchs und der Deliktsbeteiligung durch Anstiftung oder Beihilfe verurteilt. Im Vergleich dazu war die Zahl des Vorjahres mit 30 Personen wesentlich niedriger, in den Jahren 1978 und 1977 waren es freilich 44 bzw. 42 Personen.

Im Jahr 1980 wurden insgesamt wegen vorsätzlicher Tötungsdelikte¹⁾ 61 Personen verurteilt. Wegen (vorsätzlicher) Körperverletzung mit (fahrlässiger) Tötung des Verletzten (Körperverletzung mit tödlichem Ausgang, § 86 StGB) wurden im Jahr 1980 5 Personen verurteilt.

Eine längerfristige Betrachtung (seit 1960) zeigt ein konstant günstiges Bild der Aufklärungsquoten der Mordkriminalität. Im langjährigen Durchschnitt liegt die Aufklärungsquote bei 95 %.

Eine Auswertung der staatsanwaltschaftlichen Berichte betreffend die Anzeigen wegen eines 1980 begangenen Mordes oder Totschlags ergibt folgendes:

1) §§ 75 bis 79 StGB

Insgesamt wurde in 214 Fällen Strafanzeige wegen Verdachtes des vollendeten oder versuchten Mordes bzw. Totschlags erstattet. In 156 Fällen davon erfolgte die Anzeige durch die Sicherheitsbehörde. Mitunter wurden Straftäter von den Sicherheitsbehörden zunächst mit anderer vorläufiger Subsumtion angezeigt, schließlich aber mit Tatverdacht in Richtung Mord bzw. Totschlag verfolgt.

Von diesen 214 angezeigten Straftaten ist in 209 Fällen bereits eine staatsanwaltschaftliche End erledigung erfolgt oder das Verfahren abgebrochen worden, in 5 Fällen ist das Vorverfahren noch anhängig.

Hinsichtlich dieser 209 Fälle kann festgestellt werden:

In 13 Fällen wurde Anzeige gegen unbekannte Täter erstattet.

In 3 Fällen konnte der flüchtige Täter bisher nicht vor ein inländisches Gericht gestellt werden.

In 6 Fällen wurde das Verfahren wegen Zurechnungsunfähigkeit des Täters eingestellt.

In einem Fall wurde das Verfahren wegen Strafunmündigkeit des Täters eingestellt.

- 54 -

In einem Fall wurde das Verfahren wegen Notwehr des Täters eingestellt.

In 27 Fällen wurde das Verfahren wegen Todes des Täters eingestellt.

In 77 Fällen wurde nach Prüfung des Verfahrensergebnisses ein Mord oder Totschlag nicht für erweisbar angesehen; davon in 63 Fällen bei Anzeigen wegen versuchten Mordes oder Totschlags.

In 81 Fällen wurde Anklage wegen Mordes oder Totschlags erhoben bzw. ein Antrag nach § 21 Abs. 1 StGB auf Einweisung in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher gestellt; davon in 7 Fällen wegen Totschlags.

Von den 81 nach den §§ 75 oder 76 StGB angeklagten Straftaten wurden bis zum Stichtag (1. August 1981) 66 zumindest in erster Instanz bereits abgeurteilt. 15 Fälle waren von den Gerichten noch nicht entschieden. In einem davon ist der Täter inzwischen geflüchtet.

Hinsichtlich der 66 entschiedenen Fälle kann festgestellt werden:

In 44 Fällen erfolgte eine Verurteilung oder Unterbringung wegen Mordes. Davon sind 15 Verurteilungen rechtskräftig.

In einem Fall erging ein rechtskräftiger Freispruch.

- 55 -

In 8 Fällen erfolgte eine Verurteilung wegen Totschlags. Davon sind 4 Verurteilungen rechtskräftig, in einem Verfahren ist der Täter während des Rechtsmittelverfahrens gestorben.

In 8 Fällen erfolgte eine Verurteilung wegen Körperverletzung.

In 5 Fällen erfolgte eine Verurteilung wegen Raubes.

Die 44 wegen vollendeten oder versuchten Mordes abgeurteilten Taten betrafen 42 Täter.

Wegen vollendeten Mordes wurden rechtskräftig 17 Täter abgeurteilt, und zwar:

3 Täter zu lebenslanger Freiheitsstrafe; in einem Fall wurde auf Unterbringung nach § 21 Abs. 2 StGB erkannt,

10 Täter zu einer Freiheitsstrafe zwischen zehn und zwanzig Jahren,

2 jugendliche Täter zu einer Freiheitsstrafe, und zwar zwischen sieben und zehn Jahren,

2 Täter wurde in eine Anstalt nach § 21 Abs. 1 StGB eingewiesen.

Wegen versuchten Mordes wurden 8 Täter rechtskräftig abgeurteilt, und zwar:

- 56 -

1 Täter zu einer Freiheitsstrafe zwischen zehn und zwanzig Jahren,

1 Täter zu einer Freiheitsstrafe zwischen fünf und zehn Jahren,

4 Täter zu einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren,

2 Täter wurden in eine Anstalt nach § 21 Abs. 1 StGB eingewiesen.

Nicht rechtskräftig waren zum Stichtag die Verurteilungen wegen vollendeten oder versuchten Mordes von 17 Tätern:

4 Täter wurden zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt,

9 Täter wurden zu einer Freiheitsstrafe zwischen zehn und zwanzig Jahren verurteilt, einer dieser Täter wurde zusätzlich in eine Anstalt nach § 21 Abs. 2 StGB eingewiesen,

2 Täter wurden zu einer Freiheitsstrafe zwischen fünf und zehn Jahren verurteilt,

2 Täter wurden in eine Anstalt nach § 21 Abs. 1 StGB eingewiesen.

Wegen vollendeten Totschlags wurden 2 Täter rechtskräftig verurteilt, und zwar:

- 57 -

beide Täter zu einer Freiheitsstrafe von über fünf, jedoch unter zehn Jahren.

Wegen versuchten Totschlags wurden 2 Täter rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe unter fünf Jahren verurteilt.

3 Verurteilungen wegen Totschlags sind noch nicht rechtskräftig.

In einem Fall ist der Täter während des Rechtsmittelverfahrens gestorben.

Um Aufschluß über die tatsächliche Mordkriminalität in Österreich zu erlangen, hat das Bundesministerium für Justiz die in den Jahren 1972 bis 1975 von den Staatsanwaltschaften berichteten 765 Fälle daraufhin geprüft, inwieweit der Mordverdacht im Laufe des gerichtlichen Strafverfahrens aufrecht erhalten werden konnte. Nur in 421 Fällen, das sind 55 %, blieb der Mordverdacht weiter bestehen. Bloß in 188 Fällen, das sind 24 %, kam es zu einer gerichtlichen Aburteilung der Tat wegen §§ 75, 76 StGB, obgleich nur in 6 % aller Fälle der Täter unbekannt blieb. Die geringe Zahl der Aburteilungen ist darauf zurückzuführen, daß in 13 % der Täter nicht vor Gericht gestellt werden konnte, weil er Selbstmord ver-

- 58 -

übte, in 8 % weil er geisteskrank war und in 4 % weil er strafunmündig, inzwischen gestorben oder ins Ausland geflüchtet war.

Die Verfahren über die 207 im Jahr 1975 begangenen Straftaten nach den §§ 75, 76 StGB erbrachten in 92 Fällen den Wegfall des Tatverdacht. Unter den restlichen 115 Fakten finden sich 35 versuchte und 80 vollendete Taten. Von den 115 Tatopfern waren 43 Angehörige des Täters im Sinne des § 72 StGB. Dazu kommen noch weitere 12 Fälle, in denen das vorsätzliche Tötungsdelikt einer vorangegangenen, länger dauernden menschlichen Konfliktlage entsprungen ist. Bei 102 aufgeklärten Taten hatte der Täter nur in 24 Fällen vor der Tat keine persönliche Beziehung zu seinem späteren Tatopfer. Unter diesen dem Täter unbekanntem Opfern waren 5 Objekt eines Raubüberfalles, 6 eines Angriffes von Geisteskranken (§ 11 StGB) und weitere 6 Objekt des Angriffes eines Täters mit einer die Zurechnungsfähigkeit nicht ausschließenden psychopathischen, insbesondere sexuell abwegigen Veranlagung. 3 dem Täter vor der Tat unbekanntem Opfer wurden in Auseinandersetzungen in Gaststätten hineingezogen. 4 Taten waren politisch motiviert (siehe OPEC-Überfall und Mord an türkischem Botschafter in Wien).

Unter den 115 Opfern finden sich 54 Männer, 47 Frauen und 14 Kinder. Von diesen waren 7 Männer, 28 Frauen und 8 Kinder Opfer ihrer Angehörigen geworden.

Die Angst, in Österreich unvermittelt Opfer eines Mordes zu werden, ist in Relation zu diesen Ergebnissen zu sehen.

c) Die wegen Sexualdelikten Verurteilten

Im Jahr 1980 wurden 34 Personen wegen Notzucht rechtskräftig verurteilt. Diese Zahl liegt erheblich unter jener des Vorjahres (53 Personen).

Das mit 1. Jänner 1975 in Kraft getretene Strafgesetzbuch hat aus dem allgemeinen Erpressungstatbestand des früheren Strafgesetzes bestimmte sexualbezogene Nötigungshandlungen herausgelöst und zu eigenen Delikten gemacht. Nach diesen neuen Strafbestimmungen gegen Nötigung zum Beischlaf und gegen Zwang und Nötigung zur Unzucht wurden im Jahr 1980 203 Personen verurteilt, 1979 waren es 201 Personen.

Wegen Beischlafs oder Unzucht mit Unmündigen (§§ 206, 297 StGB) wurden im Jahr 1980 195 Personen verurteilt, 1979 waren es 259, 1977 noch 313 Personen.

- 60 -

d) Die wegen Vermögensdelikten Verurteilten

Von den wegen strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen verurteilten Personen entfällt die größte Anzahl auch in diesem Berichtsjahr auf die wegen Diebstahls Verurteilten.

Wegen eines solchen Delikts wurden im Jahr 1979 13.789 Personen und im Jahr 1980 13.882 Personen verurteilt. Davon wurden im Jahr 1980 16 Personen wegen bewaffneten Diebstahls und 17 Personen wegen räuberischen Diebstahls verurteilt.

Wegen Raubes wurden im Jahr 1980 342 Personen verurteilt; im Vergleich dazu waren es im Jahr 1979 313 Personen und im Jahr 1978 283 Personen. Hinsichtlich der Entwicklung der Raubkriminalität, der Erscheinungsformen, der Altersgliederung der Täter etc. darf auf die Untersuchung "Die Raubkriminalität in Österreich" von Dr. Christoph Mayerhofer, Generalanwalt im Bundesministerium für Justiz (veröffentlicht in ÖJZ 1979, 231) hingewiesen werden.

e) Die nach dem Suchtgiftgesetz 1951 Verurteilten

Das Suchtgiftgesetz 1951 unterscheidet zwischen den minder schweren Delikten des Suchtgiftbesitzes

u.dgl. nach § 9¹⁾ und den schwereren Delikten nach §§ 6¹⁾ und 8¹⁾, die sich gegen den Handel mit Suchtgift in größerem Umfang richten. Bei den Verurteilungen nach dem Suchtgiftgesetz zeigt sich im Vergleich der Jahre 1979 und 1980 folgendes Bild:

Im Jahr 1980 sind insgesamt nach dem Suchtgiftgesetz 1951 1.288 Personen rechtskräftig verurteilt worden, davon 982 nach § 9 (§ 16), 301 nach § 6 (§ 12). Das bedeutet gegenüber dem Vorjahr eine weitere Steigerung um 33,1 % und bestätigt die unter der Anzeigestatistik ausgewiesene Tendenz.

Im übrigen darf noch auf das Kapitel IX. Vollziehung der Suchtgiftgesetznovelle 1980 hingewiesen werden.

6. Die Jugendkriminalität nach der Verurteiltenstatistik

Nachdem im Jahr 1979 laut Statistik der Rechtspflege die Zahl der schuldig gesprochenen Jugendlichen gegenüber 1978 nahezu unverändert geblieben ist (1979: 8.717 schuldig gesprochene Jugendliche, 1978: 8.721), stieg diese Zahl im Jahr 1980 gegenüber dem Vorjahr geringfügig um 1,2 % auf 8.823.

¹⁾ nach der Suchtgiftgesetznovelle 1980 nunmehr § 16 und §§ 12 und 14

- 62 -

Der Anteil der über schuldig gesprochene Jugendliche verhängten unbedingten Strafen hat sich gegenüber 1979 (20 %) im Jahr 1980 auf 18 % verringert.

Im übrigen darf noch auf Pkt. C. IV. 4 - Jugendstrafrechtspflege hingewiesen werden.

B. MASSNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DER VERBRECHENS- VERHÜTUNG UND VERBRECHENSAUFKLÄRUNG

Maßnahmen zur Verbesserung der Verbrechensverhütung und der Verbrechensaufklärung haben sich im Rahmen der verfassungsmäßigen Grenzen an den gesellschaftlichen und ökonomischen Gegebenheiten zu orientieren. Der Verbesserung der Verbrechensverhütung und Verbrechensaufklärung durch die Sicherheitsbehörden dienen personelle und organisatorische Vorkehrungen, Intensivierung der Ausbildung, Vervollkommnung der technischen Ausrüstung und internationale Zusammenarbeit, nicht nur zur Verfolgung von Straftätern, sondern auch um ausländische Erfahrungen und Methoden kennenzulernen.

Das Bundesministerium für Inneres hat daher im Jahre 1980 folgende Maßnahmen getroffen, die zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und darüber hinaus zur Verbrechensverhütung und der Verbrechensaufklärung dienen sollen.

I. Personelle Maßnahmen

Mit Beschluß der Bundesregierung vom 10.6.1980 wurde der Aufnahme von 202 Vertragsbediensteten für den Gendarmeriedienst über den im Stellenplan 1980 festgelegten Personalstand zugestimmt. Diese Bediensteten wurden mit Sondervertrag aufgenommen und am 1.1.1981 in das öffentlich rechtliche Dienstverhältnis übernommen.

Im Stellenplan für das Jahr 1981 wurden gegenüber dem systemisierten Stand vom 1.1.1980 54 zusätzliche Planstellen für Gendarmeriebeamte zugewiesen; davon sind 22 für die Bildung einer Zentralen Einsatzgruppe für die Suchtgift-Bekämpfung vorgesehen.

Personalstand der Sicherheitswache

am 1.1.1980	9 347 (+ 12 im Karenzurlaub od.Präsenzdienst)
am 1.1.1981	9 355 (+ 4 im Karenzurlaub od.Präsenzdienst)

Personalstand der Vertragsbediensteten, die Beamte des Sicherheitswachdienstes in ihrer Tätigkeit ersetzen

am 1.1.1980	209
am 1.1.1981	255

Personalstand der weiblichen Straßenaufsichtsorgane

am 1.1.1980	225 (+ 22 im Karenzurlaub)
am 1.1.1981	169 (+ 23 im Karenzurlaub)

Personalstand der Polizeipraktikanten

am 1.1.1980	517
am 1.1.1981	450

Personalstand im Kriminaldienst

am 1.1.1980	2 156 (+ 2 im Karenzurlaub od. Präsenzdienst)
am 1.1.1981	2 176 (+ 1 im Karenzurlaub)

Personalstand der Vertragsbediensteten, die Beamte des Kriminaldienstes in ihrer Tätigkeit ersetzen

am 1.1.1980	9
am 1.1.1981	10

Personalstand der Ruhestandsbeamten, die Lenkererhebungen durchführen

am 1.1.1980	24
am 1.1.1981	19

Personalstand der Bundesgendarmerie (Gendarmeriedienst)

am 1.1.1980	11 259
am 1.1.1981	11 313

Im Jahre 1980 wurden in Ausübung des Exekutivdienstes 3 Sicherheitswachebeamte, 1 Kriminalbeamter und 3 Gendarmeriebeamte getötet. 88 Sicherheitswachebeamte und 16 Kriminalbeamte sowie 102 Gendarmeriebeamte wurden schwer verletzt.

II. Organisatorische Maßnahmen

1. Kriminalpolizeilicher Beratungsdienst

Im Jahre 1980 kam es unter Mitwirkung des Kriminalpolizeilichen Beratungsdienstes zu einem weiteren Ausbau des Alarmnetzes (Sicherheitsdienststellen und Geldinstitute, Post, Supermärkte, Juweliere, Museen usw.).

Der im Jahre 1979 eingeleitete Erfahrungsaustausch zwischen Experten der Sicherheitsbehörden und -dienststellen sowie Vertretern der Sicherheitsindustrie auf dem Gebiete der Sicherheitstechnik mit dem Zweck der Analyse der Verbrechenstendenzen zur Erstellung neuer Vorbeugungsprogramme wurde vertieft.

Im Rahmen einer medienwirksamen vom Kriminalpolizeilichen Beratungsdienst durchgeführten Schwerpunktaktion "Urlaub" wurde die Bevölkerung auf die Möglichkeiten der Sicherung der Wohnung bzw. des Hauses gegen Einbruch; Sicherung des Eigentums auf der Reise (im eigenen Kraftfahrzeug, auf der Bahn und sonstigen Massenverkehrsmitteln, aber auch am Urlaubsort) sowie auch auf die Möglichkeiten des Schutzes vor sonstigen Gefahren im Urlaub (insbesondere im Ausland) aufmerksam gemacht.

Mit Beginn der Wintersaison 1980/81 wurde neuerlich eine Aktion gegen Schiebstähle eingeleitet.

2. Entwicklung des Elektronischen Kriminalpolizeilichen Informationssystems (EKIS)

Die Inbetriebnahme der Anwendung "Personeninformation" im EKIS erfolgte planmäßig am 1.7.1980.

Es handelt sich dabei zum Großteil um Informationen fremdenpolizeilicher Art, jedoch ist darin auch die sogenannte Suchtgiftinformation eingebunden. Beide Informationssammlungen stehen im Wege der Datenfernverarbeitung durch Benützung des EKIS-Netzwerkes jeder Sicherheitsbehörde und jedem im Einsatz befindlichen Sicherheitsorgan binnen kürzester Zeit zur Verfügung. Durch die stets auf dem letzten Stand gehaltenen Dateien wurde die Möglichkeit geschaffen, die polizeilichen Ermittlungs- und Fahndungstätigkeit wesentlich zu beschleunigen und zu verbessern.

Auch im Jahre 1980 hielt der steigende Trend bei der Auskunftserteilung aus dem EKIS an. Waren es im Jahre 1979 3 203 231, so sind es im Jahre 1980 bereits 3 647 343 Anfragen gewesen. Dies entspricht einer Steigerung von 13,9 %. Vor allem ist erfreulich, daß die Abfragetätigkeit im EKIS sich in immer stärkerem Maße auf die Datenfernverarbeitung ausweitet. Aus der folgenden Übersicht ist zu ersehen, daß das EKIS vor allem für operative Zwecke der Sicherheitsbehörden benützt wird.

<u>Technische Mittel der Anfragen</u>	1979	1980
Datenfernverarbeitung gesamt	65,1 %	70,7 %
d a v o n		
Bildschirmterminal	49,7 %	56,4 %
FS-Terminal	15,4 %	14,4 %
Formblatt	34,9 %	29,3 %

Um dem Ziel, eine volle Automation des Wiener Meldewesens zu erreichen näher zu kommen, wurde die Mikroverfilmung der nicht mehr aktuellen Bestände des Zentralmeldeamtes der Bundespolizeidirektion Wien fortgesetzt. Im Jahre 1980 wurden von der EDV-Zentrale des Bundesministeriums für Inneres 255 Filme aus den Meldeunterlagen des Meldeamtes der Bundespolizeidirektion Wien zum Zwecke der Auskunftserteilung hergestellt.

3. Einführung der elektronischen Kanzleiführung bei der Gruppe D (Kriminalpolizeilicher Dienst - INTERPOL) des Bundesministeriums für Inneres

Seit September 1978 wird in der Gruppe D des Bundesministeriums für Inneres, welche gemäß ihrer Aufgabenstellung sowohl die kriminalpolizeiliche Zentralstelle als auch das Landeszentralbüro der INTERPOL für Österreich bildet, ein großer Teil der Kanzleitätigkeit mit Unterstützung der Elektronischen Datenverarbeitung durchgeführt. Zu diesem Zwecke wurde von der EDV-Zentrale des Bundesministeriums für Inneres ein eigenes, für die besonderen Bedürfnisse der Gruppe D erstelltes, EDV-Programm mit der Bezeichnung "Automatisierter Interpol-Index der Gruppe D (APID)" zur Verfügung gestellt. Die Notwendigkeit der Umstellung der

Kanzleitätigkeit auf EDV ergab sich aus der Fülle der kanzleimäßig zu bewältigenden Aktenstücke und dem räumlichen Anwachsen der zur Kanzleiführung notwendigen Karteien.

Die Vorteile des APID gegenüber der konventionellen Kanzleitechnik mittels händisch geführter Karteien lassen sich wie folgt darstellen.

Der APID dient zur kanzleimäßigen Verbuchung von Aktenstücken. Aus der Speicherung im APID ist sofort ersichtlich, welche Abteilung oder welcher Referent den Akt zuletzt bearbeitet hat bzw. derzeit bearbeitet, welche Verfügung über diesen Akt zuletzt getroffen wurde und zu welchem Zeitpunkt dies geschah und wo sich der Akt im Zeitpunkt der APID-Anfrage befindet. Infolge des äußerst raschen Zugriffs im APID ist der Akt somit für den Sachbearbeiter schneller verfügbar.

Ein zweiter wesentlicher Vorteil besteht darin, daß mittels des EDV-Einsatzes wesentlich schneller und ziel-sicherer die Frage beantwortet werden kann, ob zum gegenständlichen kriminalpolizeilichen Sachverhalt bzw. zu den darin involvierten Personen kriminalpolizeiliche Vorakten bestehen. Die Vorteile des APID gegenüber der bisher verwendeten händisch geführten Karteien sind darin gelegen, daß zur Auffindung eines Voraktes nicht nur ein Suchargument (z.B. Personalien der Tatverdächtigen, Kraftfahrzeugkennzeichen, Merkmale des Sachverhaltes) herangezogen werden kann, sondern gleichzeitig mehrere Suchargumente miteinander verknüpft werden können. Durch diese Technik ist es auch

- 70 -

möglich, Tat- und Täterzusammenhänge für die kriminalpolizeiliche Tätigkeit herzustellen. Außerdem genügen unter Umständen auch Fragmente von Suchargumenten um den zutreffenden Vorakt ausfindig zu machen.

Im APID wird außerdem die Auswertung der kriminologischen/kriminalistischen Fachliteratur zur schnelleren Auffindung der benötigten Literaturstellen gespeichert.

Nicht zuletzt dient der APID auch zur statistischen Erfassung bestimmter krimineller Erscheinungsformen wie z.B. der Raubüberfälle auf Geldinstitute oder der Suchtgiftkriminalität.

Die folgenden zahlenmäßigen Angaben sollen zur Einschätzung der Größenordnung der von der Kanzlei der Gruppe D zu bewältigenden Tätigkeiten dienen. Mit Stichtag vom 31.12.1980 waren insgesamt 96 229 APID-Dokumente gespeichert, wobei ein Dokument den Inhalt eines Bildschirms umfaßt; dies bedeutet, daß ein Dokument eine Vielzahl von Informationen beinhalten kann. Im Jahre 1980 wurden im APID insgesamt 199 619 Speicherungen (Neuspeicherungen, Berichtigungen und Ergänzungen) vorgenommen. Im gleichen Zeitraum wurden 296 631 Anfragen im APID registriert.

Da es sich infolge des Umfanges der bereits bestehenden händischen Karteien als unökonomisch erwiesen hat, diese ebenfalls in den APID zu übernehmen, diese Karteien jedoch teilweise zur Auffindung älterer Vorakten benötigt werden, werden diese Karteien mittels Mikroverfilmung archiviert. Auch die Mikroverfilmung mit den entsprechenden modernen

Mikrofilmlesegeräten gestatten einen schnelleren Zugriff auf die benötigten Informationen. Mit der Übernahme der bestehenden Karteien auf Mikrofilm wurde 1980 begonnen.

4. Alarmübungen

Im Jahre 1980 wurden wieder mehrere Alarmübungen im Zusammenwirken zwischen den örtlichen Justizbehörden und Sicherheitsbehörden aufgrund der geltenden Alarm- und Einsatzpläne zur Gewährleistung der Sicherheitsverhältnisse in Strafvollzugsanstalten und gerichtlichen Gefangenenhäusern abgehalten.

5. Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheitsverhältnisse in Wien

Die Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheitsverhältnisse in Wien, wie Intensivierung der Streifendienste, verstärkter Rayonsdienst, Sonderaktionen usw., wurden fortgesetzt. Seit April 1980 werden im Rahmen der sogenannten Aktion "Maulwurf" sämtliche U-Bahn-Stationen von den Besatzungen zweier Sektorwagen in Form von Doppelpatrouillen zusätzlich zeitlich und örtlich variabel bestreift.

6. Diensthundewesen

Der Ausbau des Diensthundewesens im Bereich der Bundespolizei, insbesondere auch bei den Bundespolizeidirektionen außer Wien, wurde weiter fortgesetzt. Der Stand an Polizeidiensthundeführern und Polizeidiensthunden wurde dementsprechend erhöht. Ende 1980 verfügte die Bundespolizei bereits über 11 speziell ausgebildete Heroin-Suchtgiftspürhunde.

Die Bundesgendarmerie verfügte am 1.1.1981 über 102 Diensthunde, wovon 13 Junghunde zur Ausbildung heranstehen.

Für Spezialeinsätze stehen 27 Lawinensuchhunde und 14 Suchtgiftspürhunde zur Verfügung.

Stand der ausgebildeten Diensthundeführer

bei den Bundespolizeibehörden

am 1.1.1980 134

am 1.1.1981 141

bei der Bundesgendarmerie

am 1.1.1980 93

am 1.1.1981 94

Stand der einsetzbaren Diensthunde

bei den Bundespolizeibehörden

am 1.1.1980 134

am 1.1.1981 141

bei der Bundesgendarmerie

am 1.1.1980 94

am 1.1.1981 89

7. Maßnahmen gegen den Terrorismus

Die technische Ausrüstung der Kriminalbeamteneinsatzgruppe wurde verbessert und die Spezialausbildung dieser Einsatztruppe fortgesetzt.

Bei den meisten Bundespolizeidirektionen wurden die in Betracht kommenden Beamten einer speziellen Schulung im Hinblick auf mögliche terroristische Aktionen unterzogen.

8. Sicherung der Bundesgrenze

Zur Vermeidung irrtümlicher Grenzverletzungen dient die deutliche Kennzeichnung der Bundesgrenze. Nachdem in die Vollziehung des Innenressorts fallenden § 9 Abs.1 des Staatsgrenzgesetzes BGBl Nr. 9/1974 hat der Landeshauptmann, soweit der Verlauf der Staatsgrenze im Gelände nicht ausreichend zu erkennen ist und dieser Mangel nicht auf Grund von Staatsverträgen durch Vermarkung der Staatsgrenze beseitigt werden kann, dafür zu sorgen, daß durch Aufstellung geeigneter innerstaatlicher Einrichtungen (wie Warntafeln, Fahnen, Stangen, Schranken und dergleichen) auf die unmittelbare Nähe der Staatsgrenze und erforderlichenfalls auch auf die Eigenart des Grenzverlaufes hingewiesen wird.

9. Sonstige organisatorische Maßnahmen

Zur Hebung der Sicherheit in öffentlichen Verkehrsmitteln wurden in den Hauptreisezeiten zu den Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertagen sowie in den Ferienmonaten Juli/August auf der Westbahnstrecke Wien - Innsbruck - Wien Zugsbegleitungen und -überwachungen in zur Nachtzeit verkehrenden Schnellzügen durch Doppelpatrouillen, bestehend aus Gendarmeriebeamten in Zivil und jeweils einer Kriminalbeamtin der Bundespolizeidirektion Wien, durchgeführt.

Mit der Inbetriebnahme zusätzlicher Räumlichkeiten im Objekt 800 "Alte Wache" wurde die Organisation der Polizeidienststelle auf dem Flughafen Wien-Schwechat neu geregelt; im besonderen wurde ein spezieller Alarmzug zur Besorgung des

- 74 -

Personen- und Objektschutzes, des Großen polizeilichen Ordnungsdienstes sowie des allgemeinen polizeilichen Rayonsdienstes innerhalb der nicht allgemein zugänglichen Teile des Flughafens eingerichtet.

In zwei Lehrgängen wurden sachkundige Organe im Erkennen und in der Behandlung sprengstoffverdächtiger Gegenstände nachgeschult bzw. neu ausgebildet. Gleichzeitig wurden neue Richtlinien über das Verhalten beim Auftreten sprengstoffverdächtiger Gegenstände, bei Bombendrohungen und nach Explosionen erstellt sowie ein einschlägiger Arbeitsbehelf für die sachkundigen Organe ausgearbeitet.

Seit dem 1.8.1980 werden im gesamten Bundesgebiet neue Personalausweise ausgestellt, die sich in der äußeren Form von den bisher ausgegebenen Personalausweisen nicht unterscheiden, jedoch mit zusätzlichen Sicherheitsmerkmalen versehen sind. Für den Aufdruck der Ausweisnummer wird ein neuer Ziffernsatz verwendet, der es praktisch unmöglich macht, die Ausweisnummern zu verändern, ohne daß dies nicht sofort erkennbar wäre.

III. Ausbildung

1. Zentrale Maßnahmen

Psychologische Eignungsuntersuchungen

Das neue Auswahlverfahren für Bewerber, welche die Aufnahme in den Gendarmerie-, Sicherheitswach- und Kriminaldienst anstreben, wurde in ganz Österreich eingeführt. Dieses Auswahlverfahren untersucht die intellektuelle und die persönlichkeitsbedingte Eignung der Bewerber. Mit diesem Verfahren wurden 1 962 Bewerber untersucht. Weitere Testleiter wurden ausgebildet.

Eignungsuntersuchungen und Begutachtungen wurden für 46 Bewerber zur Ausbildung der Verwendungsgruppe W 1, für 98 Bewerber zum Gendarmerieeinsatzkommando, für 370 Bewerber für die Ausbildung als Polizeipraktikanten, für 4 Bewerber für die Tätigkeit als Terminal Operators und einen Bewerber zur Fliegerausbildung durchgeführt.

Zur Überprüfung der Gültigkeit der Eignungsuntersuchungen und laufenden Weiterentwicklung wurden Austrittsinterviews mit Polizeischülern, die während der Grundausbildung ausgeschieden sind, durchgeführt.

Psychologische Beratung und Ausbildung:

Bei einschlägigen Vorhaben des Ressorts, bei der Öffentlichkeitsarbeit und bei Anlässen im öffentlichen Sicherheitsdienst erfolgte eine psychologische Beratung bzw. Mitwirkung. Die Lehrtätigkeit im Bereiche der angewandten Psychologie und des

- 76 -

Verhaltenstrainings erstreckte sich auf die Aus- und Fortbildung für Beamte der Verwendungsgruppen W 1 und W 2, für Beamte des Gendarmerieeinsatzkommandos, der Alarmabteilung der BPD Wien und das Lehrpersonal.

Die gesamte Aus- und Fortbildung wurde im Sinne einer schulpsychologischen Beratung unterstützt, in deren Rahmen auch psychologische Untersuchungen an Personen durchgeführt wurden, bei denen sich Schwierigkeiten in der Ausbildung zeigten.

2. Ausbildung zur Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität

Im März 1980 fand die 7. Arbeitstagung für Suchtgiftreferenten und -sachbearbeiter für Beamte der Sicherheitsdirektionen, Bundespolizeidirektionen und Landesgendarmeriekommanden in Ottenstein/NÖ statt. An dieser Arbeitstagung nahmen insgesamt 83 Mitarbeiter der angeführten Behörden und Institutionen teil.

Beamte der Zentralstelle für die Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität unterrichteten

bei Ressortausbildungsseminaren für Konzeptsbeamte und Zentralen Grundausbildungslehrgängen für Kriminalbeamte (sowohl auf dem Gebiet des Suchtgiftsektors wie auch auf dem Gebiet der Observation),

bei diversen Lehrgängen für Beamte der Zollämter,

bei Beamten der Post- und Telegraphendirektion Wien

(im Hinblick auf die Zunahme des Suchtgiftschmuggels im Postverkehr) und

in Einführungs- bzw. Fachkursen der Justizbeamten
(in diesem Zusammenhang waren Vorträge bei Justizbeamten des LG. Wien inbegriffen).

Außerdem hielten Beamte der Zentralstelle für die Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität Fachvorträge vor Lehrern, Elternvereinen und zum Teil vor Schülern.

3. Flugbeobachterausbildung

Zahl der im Jahre 1980 ausgebildeten Flugbeobachter

bei der Bundespolizei: 12

bei der Bundesgendarmerie: 18

Stand der ausgebildeten Flugbeobachter

bei den Bundespolizeibehörden

am 1.1.1980 61

am 1.1.1981 73

bei der Bundesgendarmerie

am 1.1.1980 142

am 1.1.1981 160

Stand der ausgebildeten Flugretter

bei der Bundesgendarmerie

am 1.1.1980 67

am 1.1.1981 101

4. Schießausbildung

Die Schießausbildung bei der Bundespolizei wurde im Jahre 1980 weiter intensiviert. Dies findet u.a. auch in einem vermehrten Munitionsverbrauch für Ausbildungszwecke seinen Niederschlag.

- 78 -

Bei der Bundespolizeidirektion Villach wurde eine Raumschießanlage eingerichtet und in Betrieb genommen. Der Ausbau der Schießstätten bei den Bundespolizeidirektionen Linz, Wels und Innsbruck wurde in Angriff genommen. Für die Bundespolizeidirektionen Schwechat und Leoben wurden private Schießanlagen angemietet.

5. Ausbildung der Bundespolizei und Bundesgendarmerie

Zur Ausbildung der Bundespolizei und Bundesgendarmerie wurden folgende Kurse abgehalten:

<u>Grundausbildungslehrgänge</u>	Teilnehmerzahl
Grundausbildung für Wachebeamte der Verwendungsgruppe W 1	59
Grundausbildung für dienstführende Wachebeamte im Sicherheitswachdienst	223
Grundausbildung für Kriminalbeamte	225
Grundausbildung für dienstführende Wachebeamte im Gendarmeriedienst	376

Im Jahre 1980 haben die Grundausbildung für Wachebeamte abgeschlossen:

Bei der Sicherheitswache:	531	Beamte
Im Kriminaldienst:	107	"-"
Bei der Bundesgendarmerie:	514	"-"

Zum Jahresende befanden sich in Grundausbildung für Wachebeamte:

Bei der Sicherheitswache:	875	Beamte
Im Kriminaldienst:	116	- " -
Bei der Bundesgendarmerie:	565	- " -

Am Jahresende befand sich folgende Zahl
von Polizeipraktikanten in Ausbildung: 459

Fort- und Weiterbildung

Führungskräfteausbildung:

Teilnehmerzahl bei der Bundesgendarmerie: 1 Beamter

Fortbildungsseminare an der Ver-
waltungsakademie des Bundes

Teilnehmerzahl bei Bundespolizei: 111 Beamte

Teilnehmerzahl bei der Bundesgendarmerie: 71 - " -

- 80 -

IV. Technische Maßnahmen

1. Kraftfahrzeuge

Im Rahmen des jährlichen Austauschprogrammes wurden ältere Kfz-Einheiten durch moderne und leistungsfähige Kfz-Typen ersetzt.

Für die Kriminalbeamteneinsatzgruppe wurde ein modernes Observationsfahrzeug in Verwendung genommen.

Beim Donaudienst der Bundespolizeidirektion Wien wurde nach einem Verlust durch Untergang ein generalüberholtes Motorschiff neu in den Dienst gestellt.

Stand an Kraftfahrzeugen

bei den Sicherheitsdirektionen
und Bundespolizeibehörden

am 1.1.1980 970

am 1.1.1981 959

bei der Bundesgendarmerie

am 1.1.1980 2 576

am 1.1.1981 2 563

Stand an Wasserfahrzeugen

bei den Bundespolizeibehörden

am 1.1.1980 20

am 1.1.1981 19

bei der Bundesgendarmerie

am 1.1.1980 57

am 1.1.1981 57

Im Jahre 1980 wurde folgender Anteil des Kraftfahrzeugparks (in Prozent) erneuert

Sicherheitsdirektionen und Bundespolizei:	15 %
Bundesgendarmerie:	14,6 %

Von den Kraftfahrzeugen wurden im Jahre 1980 folgende Kilometerzahlen zurückgelegt

Sicherheitsdirektionen und Bundespolizei:	19 659 696
Bundesgendarmerie:	47 187 525

2. Fernmeldewesen

In Fortführung des Beschaffungskonzeptes auf dem Fernmeldesektor erfolgte im Jahre 1980 eine weitere Ausstattung der Bundespolizei mit mobilen und tragbaren Funk-sprechgeräten, wobei besonderes Augenmerk auf die für staats- und kriminalpolizeiliche Zwecke erforderlichen Sprachverschleierungsmöglichkeiten gelegt wurde.

In Wien wurde durch die Errichtung eines Relaisstellen-Systems die Voraussetzung für die Abwicklung eines verschlüsselten Funksprechbetriebes über Relaisstationen geschaffen. Bei den Bundespolizeidirektionen Leoben und Schwechat wurden je eine zusätzliche UKW-Relaisstelle geschaffen und auf dem Amtsgebäudeneubau in Linz eine Antennenanlage installiert.

Die Planung und Beschaffung für neue Fernsprechanlagen bei den Bundespolizeidirektionen Innsbruck, Linz und Wien sowie für neue elektronische Fernschreibwählvermittlungsanlagen bei den Bundespolizeidirektionen Linz und Klagenfurt wurden eingeleitet.

- 82 -

Mit Ausnahme des Bezirkspostens SEIERSBERG, Bezirk Graz-Süd, wo dies zurzeit aus fernmeldetechnischen Gründen noch nicht möglich ist, sind im Bereich der Bundesgendarmerie sämtliche Bezirksposten (89) und darüber hinaus 12 besonders wichtige Gendarmerieposten mit dem telefonischen Gendarmerie-Notruf 133 ausgestattet.

Das Fernmeldenetz der Bundesgendarmerie wurde durch Ankauf von 33 UKW-Mobilfunkgeräten und 104 UKW-Handfunkgeräten weiter ausgebaut und verdichtet.

Bis auf wenige Ausnahmen ist für jedes Einsatzfahrzeug ein Mobilfunkgerät vorhanden. Für den Einsatz der Funkgeräte im Motorrad-Verkehrsdienst wurden weitere 200 Helme mit Hörgarnituren ausgestattet.

Für den verdeckten Einsatz der Handfunkgeräte sind den Kriminalabteilungen und dem Gendarmerieeinsatzkommando Kripo-Garnituren zugewiesen.

In Niederösterreich wurden zwei neue Funkkreise und in Oberösterreich ein neuer Funkkreis zu den schon bestehenden errichtet.

Die Fernmeldeeinrichtungen des Gendarmerieeinsatzkommandos wurden weiter ausgebaut bzw. vermehrt und den besonderen Einsatzzwecken dieser Organisationseinheit angepaßt.

Beim Landesgendarmeriekommando für Tirol wurde eine vollelektronische Fernschreib-Speichervermittlung in Betrieb

genommen. Beim Landesgendarmeriekommando für Kärnten wurde eine neue Telefonvermittlungsanlage installiert.

Im Jahre 1980 wurde der Austausch von veralterten, post-eigenen Fernschreibmaschinen gegen neue, gendarmerieeigene Geräte abgeschlossen.

Stand an ortsfesten Funkgeräten (Relaisstellen)

bei den Sicherheitsdirektionen
und Bundespolizeibehörden

am 1.1.1980 54

am 1.1.1981 54

bei der Bundesgendarmerie

am 1.1.1980 105

am 1.1.1981 112

Stand an mobilen Funkgeräten, welche
als ortsfeste Anlagen Verwendung finden

bei den Sicherheitsdirektionen
und Bundespolizeibehörden

am 1.1.1980 130

am 1.1.1981 140

bei der Bundesgendarmerie

am 1.1.1980 660

am 1.1.1981 688

Stand an mobilen Funkgeräten, die nicht
als ortsfeste Anlage Verwendung finden

bei den Sicherheitsdirektionen
und Bundespolizeibehörden

am 1.1.1980 652

am 1.1.1981 662

bei der Bundesgendarmerie

am 1.1.1980 1 914

am 1.1.1981 1 947

- 34 -

Stand an tragbaren Funkgeräten

bei den Sicherheitsdirektionen
und Bundespolizeibehörden

am 1.1.1980 1 098

am 1.1.1981 1 135

bei der Bundesgendarmerie

am 1.1.1980 2 034

am 1.1.1981 2 138

Im Jahre 1980 wurden bei den Sicherheitsdirektionen und Bundespolizeibehörden ca. 3% der Funkgeräte erneuert.

An gefährdeten Objekten war die folgende Anzahl in das Alarmfernmeldesystem einbezogen:

Im Bereich der Bundespolizei:

am 1.1.1980 1 131

am 1.1.1981 1 486

Im Bereich der Bundesgendarmerie:

am 1.1.1980 3 544

am 1.1.1981 3 992

3. Bewaffnung

Aus den Beständen der Bundesgendarmerie wurden der Bundespolizei weitere 100 Stück Pistolen der Type FN M 35, 9 mm Para, zur Verfügung gestellt und diese Waffen den Alarmzügen der Bundespolizeidirektion Schwechat, Polizeieinsatzstelle Flughafen, zugeteilt. Insgesamt verfügte die Bundespolizei mit Ende 1980 über 375 Stück Pistolen FN M 35.

Für die Ausrüstung der Beamten der Kriminalbeamten-einsatzgruppe wurden insgesamt 50 Pistolen der Type SIG SAUER 220, 9 mm Para, beschafft.

Die Umrüstung der Sondereinheiten bei den Bundespolizeidirektionen Wien und Schwechat von Maschinenpistolen und Karabinern M.1 auf das Sturmgewehr Type Steyr StG 77 wurde in Angriff genommen. Bei der Bundespolizeidirektion Wien waren Ende 1980 41 und bei der Bundespolizeidirektion Schwechat 25 Sturmgewehre in Verwendung.

Für die weitere Ausrüstung der Präzisionsschützen wurden 7 Spezialgewehre angekauft.

Weiters wurden 10 Polizeischutzhelme (schwer) und 10 Schutzwesten (leicht) für die Bundespolizeidirektionen beschafft.

Tränengaswurfkörper wurden den Bundespolizeidirektionen in verstärktem Ausmaß zugeteilt. In diesem Zusammenhang wurde eine Umarbeitung der in den Beständen der Bundespolizei vorhandenen Tränengasgewehre beim Bundesheer veranlaßt, um damit den Abschluß der Tränengaswurfkörper zu ermöglichen.

Die Umrüstung auf die Außentrageart der Dienstpistole wurde weiter fortgesetzt und kann als abgeschlossen bezeichnet werden.

Jeder Gendarmeriebeamte im Exekutivdienst ist mit einem Karabiner M1 und einer Pistole M35 mit der dazugehörigen Munition ausgerüstet. Den Beamten der Kriminalabteilungen und einem Großteil der Gendarmerieposten stehen für den

- 86 -

Dienst in Zivilkleidung Pistolen WALTHER PPK mit Achselfutteral zur Verfügung.

Jeder Gendarmerieposten verfügt über mindestens eine Maschinenpistole. Jedem Hauptposten ist zusätzlich eine MP für den Funkpatrouillenwagen zugewiesen. Die Kriminalabteilungen und Verkehrsabteilungen mit ihren Außenstellen verfügen über eine ihrer Personalstärke angepaßte Anzahl an MP. Für den Einsatz konzentrierter Abteilungen ist bei jedem Landesgendarmeriekommando eine dem Personalstand angepaßte Anzahl an MP gelagert.

Für besondere Einsätze ist jedem Bezirksgendarmeriekommando, jeder Kriminalabteilung und jeder Verkehrsabteilung eine Tränengas-Truppausrüstung zugewiesen.

Außerdem verfügen die Bezirksposten, die Kriminalabteilungen und deren Außenstellen sowie die Verkehrsabteilungen entsprechend ihrem Personalstand über eine gewisse Anzahl an Schutzwesten.

Weiters stehen 250 Schutzschilde zur Verfügung.

Die Neuausstattung des Gendarmerieeinsatzkommandos mit dem Sturmgewehr 77 wurde im Jahre 1980 abgeschlossen.

4. Sonstige technische Geräte

Die Sicherheitsbehörden und Sicherheitsdienststellen werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben durch den Einsatz von Luftfahrzeugen des Bundesministeriums für Inneres unterstützt.

Stand an Luftfahrzeugen am 1.1.1980

- 1 viersitziger Hubschrauber Type "47 J 3 B 1"
- 9 fünfsitzige Hubschrauber Type "Agusta Bell 206"
- 4 viersitzige Motorflugzeuge Type "Cessna 182"

Stand an Luftfahrzeugen am 1.1.1981

- 11 fünfsitzige Hubschrauber Type "Agusta Bell 206"
- 4 viersitzige Motorflugzeuge Type "Cessna 182"

Es wurden somit im Jahre 1980 zwei fünfsitzige Hubschrauber der Type "Agusta Bell 206" in Dienst gestellt und der letzte mit Kolbenmotor versehene Hubschrauber abgegeben.

Die Luftfahrzeuge sind mit einer entsprechenden Anzahl von Piloten und Luftfahrzeugwarten auf sieben Flugeinsatzstellen verteilt, die sich in Wien/Meidling (eigener Hubschrauberplatz), auf den Flughäfen Linz, Salzburg, Innsbruck, Klagenfurt und Graz sowie auf dem Flugfeld Hohenems-Dornbirn befinden.

Insgesamt sind für die Erfüllung fliegerischer Aufgaben und für den technischen Dienst 37 Beamte der Bundesgendarmerie und der Bundessicherheitswache tätig.

Im Jahre 1980 wurden insgesamt 1 906 flugpolizeiliche Einsätze zur Unterstützung der Sicherheitsbehörden und Sicherheitsdienststellen durchgeführt. Diese Flüge sind insbesondere zur Unterstützung bei der Durchführung ordnungs- und verkehrspolizeilicher Aufgaben bei Großveranstaltungen, in den Reisezeiten für die Lenkung und Kontrolle des Straßenverkehrs auf Autobahnen und Durchzugsstraßen sowie bei Großfahndungen durchgeführt worden.

- 88 -

Die Flugzeit für diese Aktionen betrug 3 974 Stunden und 12 Minuten.

Beim Gendarmerieeinsatzkommando und bei den Kriminalabteilungen der Landesgendarmeriekommanden für das Burgenland, für Niederösterreich und für Vorarlberg sind Telekopiergeräte zur Übermittlung von Fahndungersuchen, Fahndungsfotos udgl. in Betrieb.

Jeder Kriminalabteilung ist ein Metalldetektor zum Aufspüren versteckter oder verborgener Metall- oder Edelmetallgegenstände zugewiesen.

Den Kriminalabteilungen der Landesgendarmeriekommanden für Kärnten, für Niederösterreich und für Oberösterreich ist außerdem je ein Metallsuchgerät zum Abtasten von Personen, Gepäckstücken udgl. und eine Großsonde zum Absuchen größerer Flächen zugewiesen.

Für besondere Einsätze ist den Kriminalabteilungen der Landesgendarmeriekommanden für Niederösterreich, für Steiermark und für Tirol je ein Nachtsichtgerät (NOCTRON IV) zugewiesen. Die angeführten Geräte stehen jeder Kriminalabteilung zur Verfügung und können im Bedarfsfalle im kurzen Wege angefordert werden.

Jeder Gendarmerieposten ist als Lichtbildaufnahmestelle für die photographische Beweissicherung eingerichtet.

Beim Gendarmerieeinsatzkommando ist ein Labor für Schwarz/Weiß-Entwicklung und bei allen Landesgendarmeriekommanden ein Zentrallabor zur Lichtbildausarbeitung für

den jeweiligen LGK-Bereich eingerichtet, wodurch ein rationaler Personal- und Geräteeinsatz auf dem Gebiet des Lichtbildwesens erreicht wurde.

Im Jahre 1980 wurden jeder Kriminalabteilung die erforderlichen technischen Geräte zur Suchtgift-Analyse zugewiesen.

Die als sachkundige Organe im Erkennen und in der Behandlung sprengstoffverdächtiger oder sprengstoffhaltiger Gegenstände ausgebildeten 12 Gendarmeriebeamten wurden mit den für ihre Tätigkeit notwendigen Werkzeugsätzen und je einem Metallsuchgerät ausgerüstet.

Die Vereinheitlichung der Fotoausrüstung wurde fortgesetzt. Mehrere Tonbandgeräte und Cassettenrecorder zur Gesprächsaufzeichnung bzw. für Schulungszwecke wurden den Bundespolizeidirektionen zugewiesen.

Der Bestand an Absperrgittern, die sich für den Großen polizeilichen Ordnungsdienst sehr zweckmäßig erweisen, wurde um 140 Stück erweitert.

5. Bauliche Maßnahmen

Im Bereich der Bundespolizei wurden zwei Wachzimmer in Wien, eines davon in Verbindung mit einem neuen Verkehrsunfallkommando - Stützpunkt, und je ein Wachzimmer in Linz und Wels neu in Betrieb genommen.

Auf dem Flughafen Wien - Schwechat wurde das Objekt 800 als Unterkunftserweiterung für die Polizeieinsatzstelle Flughafen in den Dienst gestellt. Mit dem Umbau bzw. der Generalrenovierung der Objekte 801 und 802 für Zwecke der dortigen Polizeidiensthundestation wurde begonnen.

- 90 -

Der Neubau des Bundesamtsgebäudes in Linz wurde fortgeführt. Mietverhandlungen über ein neues Wachzimmer im Landhausgebäude in Linz wurden aufgenommen, um das wegfallende Wachzimmer Mozartgasse zu ersetzen. Mit dem Zubau zum Amtsgebäude der Bundespolizeidirektion Innsbruck wurde begonnen.

Außerdem wurden 18 Gendarmerieunterkünfte, 4 Naturalwohnungen, 30 Garagen, 16 Einzelräume zur Unterbringung von kasernierungspflichtigen Beamten, 2 Räume für die Unterbringung von UKW-Relaisstationen und 7 Grundstücke für die Aufstellung von Zwingeranlagen für Diensthunde, 1 Bootshütte und 1 Schießstätte angemietet.

Im Berichtsjahr wurden 8 Unterkünfte für Gendarmeriedienststellen, 19 Garagen und 2 Naturalwohnungen in bundes-eigenen Neubauten geschaffen bzw. in das Wohnungseigentum des Bundes übernommen.

V. Internationale Zusammenarbeit

Österreich ist Mitglied der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation - INTERPOL -, ferner Mitglied der Ständigen Arbeitsgruppe Rauschgift beim Bundeskriminalamt Wiesbaden (nunmehr "Kommission Rauschgift"), bei der Arbeitsgruppe zur Bekämpfung des Rauschmittelhandels "Südost" beim Bayerischen Landeskriminalamt und bei der Arbeitsgruppe "Südwest" zur Bekämpfung der Internationalen Rauschgiftkriminalität beim Landeskriminalamt Baden-Württemberg. Vertreter Österreichs nahmen an den diversen Sitzungen der einzelnen Arbeitsgruppen teil.

Die 50. Sitzung der Kommission Rauschgift fand am 13. und 14.5.1980 in Salzburg statt.

Die 62. Sitzung der Arbeitsgruppe zur Bekämpfung des Rauschmittelhandels "Südost" wurde am 20.6.1980 in Linz abgehalten.

Die Grenzübergänge Hörbranz-Autobahn, Bezirk Bregenz und Braunau am Inn, Bezirk Braunau, wurden neu eröffnet. Der Grenzübergang Laa/Thaya, Bezirk Mistelbach, wurde für den internationalen Grenzverkehr durchgehend geöffnet.

Durch das Bundesgesetz vom 24. 1. 1980, mit dem das Bundesgesetz betreffend die Übertragung der durch Sicherheitsorgane zu versehenden Grenzüberwachung und Grenzkontrolle auf Zollorgane geändert wird, BGBl Nr. 76, wurden

- 92 -

die Befugnisse der Organe der Zollwache bei Dienstverrichtung an der sogenannten "grünen" Grenze hinsichtlich bestimmter polizeilicher Maßnahmen erweitert.

Anfang Mai 1980 fand in Wien das 2. Treffen der Polizeichefs westeuropäischer Großstädte statt, das vor allem dem Austausch von Erfahrungen und der Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Polizeibehörden in den westlichen europäischen Staaten diente. Am Programm standen aktuelle Themen wie Terrorbekämpfung, Suchtgiftkriminalität, Wirtschaftskriminalität, Verbrechensvorbeugung, Personenschutz.

C. MASSNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DER WIRKSAMKEIT DER STRAFRECHTSPFLEGE

I. Die Anwendung vorbeugender Maßnahmen

Seit Inkrafttreten des Strafgesetzbuches am 1. 1. 1975 besteht die Möglichkeit der vorbeugenden Verwahrung geistig abnormer Rechtsbrecher und schwerer Rückfallstäter sowie der Entwöhnungsbehandlung von süchtigen Straftätern in besonderen Anstalten. Das neue Strafgesetzbuch hat mit diesen zum Schutz der Bevölkerung vor schwerer Kriminalität mit hoher Rückfallswahrscheinlichkeit geschaffenen Maßnahmen dem unabhängigen Gericht das Recht eingeräumt, die Verwahrung von Personen, die Straftaten begangen haben, wegen ihrer abnormen Veranlagung, ihrer Süchtigkeit und ihrer besonders starken Rückfallsneigung zusätzlich zu oder an Stelle einer Strafe anzuordnen.

1. Die Unterbringung geisteskranker Rechtsbrecher

Personen, die infolge einer Geisteskrankheit oder einer gravierenden psychischen Störung schwere Straftaten begehen und dies auch für die Zukunft befürchten lassen, können so lange in einer Anstalt untergebracht werden, als diese besondere Rückfalls-

- 94 -

wahrscheinlichkeit besteht. Von dieser Maßnahme kann jedoch nur Gebrauch gemacht werden, wenn es sich um eine Straftat handelt, die nach dem 1. Jänner 1975 begangen wurde. Bei einer Straftat vor dem 1. Jänner 1975, die im Fall einer Begehung ab diesem Zeitpunkt nach § 21 Abs. 1 StGB zu beurteilen wäre, kann der Betroffene nach den Bestimmungen der §§ 49 ff Krankenanstaltengesetz, BGBl. Nr. 1/1957, auf Grund einer amtsärztlichen Bescheinigung zwangsweise in eine öffentliche Krankenanstalt für Geisteskrankheiten eingewiesen werden. Einer Ingerenz der Strafgerichte sind diese Fälle dann allerdings entzogen. Andererseits kann auch ein Strafgefangener nach § 71 Strafvollzugsgesetz und den erwähnten Bestimmungen in eine Krankenanstalt für Geisteskrankheiten überstellt werden, wenn die im § 21 Abs. 1 StGB beschriebenen psychischen Zustände einschließlich der darauf gegründeten Gefährlichkeit erst im Zuge des Strafvollzuges zutage treten.

Nach Artikel III des Strafvollzugsanpassungsgesetzes, BGBl. Nr. 424/1974, dürfen Maßnahmen gemäß § 21 Abs. 1 StGB nur bis zur Aufnahme des Betriebes der erforderlichen Anstalten für geistig abnorme Rechtsbrecher, längstens aber bis zum 31. Dezember 1984, vorläufig in öffentlichen Krankenanstalten für Geisteskrankheiten voll-

- 95 -

zogen werden. Spätestens zu diesem Zeitpunkt werden geistig abnorme Rechtsbrecher in die dafür vorgesehene Anstalt überwiesen werden. Diesem gesetzlichen Auftrag zur Errichtung einer justizeigenen Anstalt für ganz Österreich folgend, wurde die Planung für den Umbau der Anstalt Göllersdorf als justizeigene Anstalt zur Unterbringung geistig abnormer Rechtsbrecher abgeschlossen; die Umbauarbeiten sind bereits im Gange. Die Anstalt Göllersdorf wird spätestens zum 1. Jänner 1985 den Betrieb aufnehmen. Damit wird es unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Einrichtungen möglich sein, den in Betracht kommenden Personenkreis unter der Verantwortung der Strafjustiz anzuhalten, wie es das neue Strafgesetzbuch vorsieht.

Für die Übergangszeit wurde schon im Jahr 1977 im Psychiatrischen Krankenhaus der Stadt Wien eine Abteilung für geistig abnorme Rechtsbrecher eingerichtet, in der bis zu 70 Personen betreut werden können. Am 30. Juni 1981 waren dort 46 Personen untergebracht, davon 35 gemäß § 21 Abs. 1 StGB und 11 gemäß § 429 Abs. 4 StPO. In einigen Fällen wurden in diese Abteilung aber auch Strafgefangene mittels ärztlichen Pareren eingewiesen, deren Betreuung in einer psychiatrischen Anstalt angezeigt ist.

- 96 -

2. Die Unterbringung zurechnungsfähiger geistig abnormer Rechtsbrecher

In der Justizanstalt Mittersteig wurden bereits seit dem Jahr 1963 Erfahrungen bei der Behandlung und Rehabilitierung psychisch schwer gestörter Strafgefangener gesammelt. Seit dem 1. Jänner 1975 hat die Justizanstalt Mittersteig die Aufgabe einer Sonderanstalt für den Maßnahmenvollzug an geistig abnormen, aber zurechnungsfähigen Rechtsbrechern übernommen. Diese Sonderanstalt war zum 30. Juni 1981 mit 40 Unterbrachten voll ausgelastet.

Ab 1. November 1980 wurde die Unterbringungskapazität auf insgesamt 85 Plätze erhöht, indem die Außenstelle Stockerau des Kreisgerichtlichen Gefangenenhauses Korneuburg in eine Außenstelle der Sonderanstalt Mittersteig umgewandelt wurde. Damit wurden weitere 45 Plätze für die Behandlung geistig abnormer Rechtsbrecher geschaffen. Mit Stichtag 30. Juni 1981 waren in der Außenstelle Stockerau 44 Personen angehalten. Darüber hinaus sieht das Bauprogramm im Strafvollzugsbereich einen Um- und Ausbau der Sonderanstalt Mittersteig für eine Belegserweiterung auf 76 Plätze vor.

Daneben waren in den für diesen Maßnahmenvollzug bestimmten Sonderabteilungen der Strafvollzugsanstalten Stein, Garsten und Karlau zum 30. Juni 1981 insgesamt weitere 21 zurechnungsfähige geistig abnorme Rechtsbrecher untergebracht und weitere 4 weibliche in der Strafvollzugsanstalt Schwarzau.

3. Die Unterbringung entwöhnungsbedürftiger Rechtsbrecher

Mit der Sonderanstalt Favoriten besteht die im Strafgesetzbuch vorgesehene Vollzugseinrichtung, die eine besondere Betreuung und Behandlung von Straftätern ermöglicht, deren starke Rückfallsneigung auf ihre Trunksucht oder ihre Gewöhnung an Suchtgift zurückzuführen ist.

In der Sonderanstalt Favoriten können ca. 80 Personen untergebracht werden. Gegenüber 1978 ergibt dies eine Reduzierung der Belagskapazität um ca. 20 Plätze. Diese Maßnahme war aus dem Grund erforderlich, um für jeden einzelnen Unterbringungsfall das therapeutische Behandlungs- und Betreuungsangebot effizienter gestalten zu können.

Zum 30. Juni 1981 befanden sich in der Sonderanstalt Favoriten 38 entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher,

- 98 -

von denen rund 40 % Alkoholiker und 60 % Suchtgift-abhängige waren. Die Restplätze stehen für Strafgefangene zur Verfügung, die sich gemäß § 68a StVG einer Entwöhnungsbehandlung unterziehen. Die Außenstelle Münchendorf ist im Durchschnitt mit 10 Drogen-abhängigen belegt.

Mit dieser Unterbringungsmöglichkeit in der Sonderanstalt Favoriten ist oft überhaupt erst die Voraussetzung für die erforderliche, aber auch erfolgversprechende besondere Betreuung und Behandlung von Alkoholikern und Drogenabhängigen gegeben. Damit wird ein sicherlich sehr schwieriger Personenkreis im Vollzug stabilisiert. Zu einer wesentlichen Verbesserung der Erfolgchancen, die man an sich bei Alkoholsüchtigen und Drogenabhängigen nach den internationalen Erfahrungen nicht überschätzen darf, trägt es bei, wenn der Betreuung während des Freiheitsentzuges eine Nachbetreuung nach der Entlassung folgt. Deshalb ist es zweckmäßig, daß in der überwiegenden Zahl der Fälle eine Entlassung aus der Anstalt nur bedingt unter Setzung einer Probezeit, Bestellung eines Bewährungshelfers und Erteilung der Weisung, sich einer weiteren ärztlichen Betreuung zu unterziehen, erfolgt.

Die im Entwurf des Strafrechtsänderungsgesetzes 1981 vorgesehene Erweiterung der ärztlichen Nachbetreuung sowie deren Kostentragung durch den Bund für den Fall der bedingten Entlassung wäre dem Kapitel II. über die bedingte Entlassung zu entnehmen.

Im übrigen wird auf das Kapitel IX. betreffend die Vollziehung der Suchtgiftgesetznovelle 1980 hingewiesen.

4. Die Unterbringung von Rückfallstätern

Die strafgerichtliche Verwahrung von Rechtsbrechern, bei denen mit sehr großer Wahrscheinlichkeit mit der Begehung weiterer schwerer Straftaten gerechnet werden muß, erfolgt - nach Verbüßung der urteilsmäßigen Freiheitsstrafe - in der Sonderanstalt Sonnberg. Am 30. Juni 1981 befanden sich in dieser Anstalt 67 Personen. Davon gehören 12 Personen noch zu der Gruppe von Strafgefangenen, gegen die vor Inkrafttreten des Strafgesetzbuches und der Strafrechtsbegleitgesetze auf Unterbringung im Arbeitshaus erkannt worden ist und die aufgrund des Strafvollzugsanpassungsgesetzes deshalb, weil bei ihnen zugleich auch die Voraussetzungen des § 23 StGB erfüllt waren, durch Gerichtsentscheidung in die Rückfallstäteranstalt überstellt werden.

- 100 -

Der tägliche Durchschnittsbelag in der Maßnahme nach § 23 StGB lag im Jahr 1980 bei 84 Personen.

II. Bedingte Entlassung

Nach dem Strafgesetzbuch ist ein zu einer Freiheitsstrafe Verurteilter vor dem urteilsmäßigen Strafeende bedingt für eine Probezeit zu entlassen, wenn nach seiner Person, seinem Vorleben, seinen Aussichten auf ein redliches Fortkommen und seiner Aufführung während der Strafvollstreckung anzunehmen ist, daß er in Freiheit keine weiteren strafbaren Handlungen begehen werde und es nicht der Vollstreckung der restlichen Strafe bedarf, um der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken. Ferner muß der Strafgefangene zumindest den gesetzlich vorgeschriebenen Haftteil (zwei Drittel, jedenfalls aber 6 Monate; bei außerordentlich günstiger Prognose: die Hälfte, mindestens aber ein Jahr) verbüßt haben. Über die bedingte Entlassung hat das jeweils zuständige Vollzugsgericht zu entscheiden. Daß es in der gerichtlichen Praxis bei der bedingten Entlassung der Strafgefangenen keine "Automatik" gibt, zeigt sich darin, daß im Jahr 1980 bei rund 25 % der beantragten Fälle die bedingte Entlassung bewilligt wurde.

Für die bedingte Entlassung aus lebenslanger Freiheitsstrafe bestehen verschärfte Anforderungen. Es muß in einem solchen Fall aus besonderen Gründen Gewähr dafür geboten sein, daß der Verurteilte in Freiheit keine weiteren strafbaren Handlungen begehen werde.

Im Jahr 1980 wurden insgesamt 10.482 Strafgefangene aus der Strafhaft (bedingt oder unbedingt) entlassen, davon 1.115 Strafgefangene aufgrund einer gerichtlichen bedingten Entlassung; das sind 10,6 %. Mehr als die Hälfte der bedingt Entlassenen, nämlich 605 Strafgefangene, haben im Zeitpunkt ihrer Entlassung von ihrer Strafe bzw. ihren Strafen bis zu einem Jahr verbüßt gehabt. Daraus ergibt sich, daß die bedingte Entlassung von den Gerichten vorwiegend bei kurzen und mittellangen Strafen angewendet wird. Mehr als 96 % der bedingten Entlassungen, nämlich 1.079, beziehen sich auf Freiheitsstrafen bis zu 5 Jahren.

Im Jahr 1980 wurden 5 zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilte Personen von den Gerichten bedingt entlassen. Von den 5 im Jahr 1980 aus lebenslanger Freiheitsstrafe bedingt Entlassenen hatten im Zeitpunkt ihrer Entlassung einer 15 Jahre seiner Strafe verbüßt gehabt, zwei hatten über fünfzehn und zwei über 18 Jahre in Strafhaft zugebracht.

- 102 -

Im Entwurf zum Strafrechtsänderungsgesetz 1981 werden - neben Bestimmungen über einen staatlichen Beitrag zu den Verteidigerkosten bei Freispruch - folgende Änderungen zur bedingten Entlassung vorgesehen werden:

Die gerichtliche Entscheidung über die bedingte Entlassung soll mehr als bisher statt in einem weitgehend bloß aktenmäßig geführten Verfahren in einem Verfahren getroffen werden, in dem sich das Gericht ein persönliches Bild von demjenigen macht, über dessen Entlassung oder Nichtentlassung es entscheidet; das Gericht soll die Möglichkeit erhalten, die Probezeit bei bedingter Entlassung in Fällen, wo sie derzeit weniger als drei Jahre beträgt, bis auf drei Jahre zu verlängern; schließlich soll die erforderliche ärztliche Nachbetreuung bei bedingten Entlassungen sichergestellt werden; gegebenenfalls wird der Bund zur Übernahme der Kosten hiefür verpflichtet.

In diese Richtung geht auch ein Teil der legislativen Vorschläge, die von der Arbeitsgruppe zur Untersuchung des Falles Werner Kniesek erstellt wurden.

III . Bewährungshilfe

Mit Inkrafttreten des Strafgesetzbuches wurde

die in der Jugendstrafrechtspflege bewährte Einrichtung der Bewährungshilfe dem Erwachsenenstrafrecht erschlossen. Nach der Vorstellung des Gesetzgebers wurde die Bewährungshilfe schrittweise auf erwachsene Personen ausgedehnt. Auf Grund des Bewährungshilfegesetzes aus dem Jahre 1969 wird die Bewährungshilfe von privaten Vereinigungen geführt, denen das Bundesministerium für Justiz dafür die Mittel zur Verfügung stellt. (Derzeit wird die Bewährungshilfe vom "Verein für Bewährungshilfe und soziale Arbeit" und der steiermärkischen Organisation "Rettet das Kind" durchgeführt.) Diese Vorgangsweise, die zunächst als Übergangslösung gedacht war, hat sich in der jahrelangen Praxis durchaus bewährt. Daher hat die Novelle zum Bewährungshilfegesetz (BGBl. Nr. 578/1980) den Endtermin für die Möglichkeit einer privaten Führung beseitigt und sieht die Beibehaltung des gegenwärtigen Zustandes weiterhin - nunmehr unbefristet - vor.

Artikel II der Bewährungshilfegesetznovelle 1980, die mit 1. Jänner 1980 in Kraft getreten ist, ermöglicht eine Betreuung im Rahmen der Bewährungshilfe auch im Fall unbedingter Entlassung, und zwar für ein Jahr nach der Entlassung. Der Entwurf eines Strafrechtsänderungsge-

- 104 -

setzes 1981 sieht die Möglichkeit vor, daß das Gericht bei einer bedingten Entlassung aus einer Freiheitsstrafe die Probezeit, die nach dem Strafrecht kürzer wäre, auf drei Jahre verlängert. Im gleichen Umfang sollen nach diesem Entwurf auch die Betreuungsmöglichkeiten in Fällen unbedingter Entlassung erweitert werden.

Mit Stichtag 31. Dezember 1980 wurden 3.301 Jugendliche und, abgesehen von den noch anhängigen Schutzaufsichtsfällen, 1.151 Erwachsene von 190 hauptamtlichen und 579 ehrenamtlichen Bewährungshelfern betreut. Die Zunahme an betreuten Erwachsenen gegenüber dem Vorjahr macht 1980 fast 9,72 % aus.

Das Risiko des neuerlichen Rückfalls ist unmittelbar nach der Haftentlassung, wenn der Haftentlassene keine Arbeit und keine Unterkunft findet, besonders groß. Daher kommt Unterstützungsmaßnahmen in der ersten Zeit, in der der Strafgefangene wieder auf eigenen Füßen stehen soll, besondere Bedeutung zu. Ein weiterer wichtiger Schritt auf diesem Gebiet wurde mit der Schaffung von "Zentralstellen für Haftentlassenenhilfe" unternommen, die im Rahmen des Vereins für Bewährungshilfe und soziale Arbeit mit maßgeblicher Unterstützung durch das Bundesministerium für Justiz ins Leben gerufen wurden. Die Zentralstellen

- 105 -

helfen Haftentlassenen bei der Berufswahl, Arbeitsplatz- und Wohnungssuche.

Die erwähnte Novelle zum Bewährungshilfegesetz hat die von der Sache her gebotene Förderung von Einrichtungen für Entlassenenhilfe durch den Bund gesetzlich abgesichert.

Die Wiener Zentralstelle hat ihre Tätigkeit zu Beginn des Jahres 1978 aufgenommen. Im Jahr 1980 gab es bei der Zentralstelle Wien 1.639 Klienten und 3.673 Vorgesprächen. Hiebei wurden in 420 Fällen Arbeitsvermittlungsversuche durchgeführt und in 451 Fällen Unterkunft beschafft.

Die über die bisher geleistete Arbeit vorliegenden Unterlagen zeigen, daß auf dem Gebiet der Haftentlassenenhilfe ein erheblicher Bedarf nach Betreuungs- und Unterstützungsmaßnahmen besteht.

Gegen Ende 1980 wurden deshalb zwei weitere Zentralstellen in Linz und Salzburg eingerichtet, wobei auf die Erfahrungen der Zentralstelle für Haftentlassenenhilfe Wien - unter Beachtung der regionalen Unterschiede - angeschlossen werden konnte. Am 1. 10. 1980 wurden diese Einrichtungen eröffnet.

- 106 -

Auf Grund der positiven Erfahrung im Bereich der Haftentlassenenhilfe sollen im Jahr 1981 weitere Projekte in den Bundesländern folgen.

IV. Gerichtliche Strafenpraxis

Im Sicherheitsbericht 1976 (Seiten 98 f.) wurde ausführlich zur Frage Stellung genommen, wie sich die Strafenpraxis der Gerichte nach der Strafrechtsreform entwickelt hat. Die dort festgehaltenen Aussagen treffen weiter zu.

ZUR STRAFENPRAXIS IM EINZELNEN

1. Entwicklung der Geldstrafen und des Verhältnisses zwischen Geld- und Freiheitsstrafen

Das neue Strafrecht hat durch das Tagessatzsystem die Geldstrafe wirksamer als bisher gestaltet. Nur eine wirksame Geldstrafe ist nämlich geeignet, dem Verurteilten die Freiheitsstrafe zu ersparen und ihn dennoch von neuen Straftaten abzuhalten. Diese Möglichkeit wird von den Gerichten voll genützt. Die Tages-

- 107 -

satzgeldstrafe hat im Bereich der geringfügigen und minderschweren Kriminalität die kurzfristige Freiheitsstrafe in hohem Maß ersetzt.

Der Anteil der ausgesprochenen Geldstrafen ist im Verhältnis zu den ausgesprochenen Freiheitsstrafen von 63,1 % im Jahr 1974 auf ca. 75 % in den Jahren 1975, 1976, 1977 und 1978 gestiegen und hält in den Jahren 1979 und 1980 bei etwa 74 %. Der Anstieg - der auch die Höhe der verhängten Geldstrafen betrifft - wird besonders daran deutlich, daß die Summe der gezahlten Geldstrafen von 83,4 Millionen Schilling im Jahr 1974 auf 113,7 Millionen Schilling im Jahr 1975, auf 174,7 Millionen Schilling im Jahr 1976, auf 223 Millionen Schilling im Jahr 1977, auf 236,9 Millionen Schilling im Jahr 1978, auf 251,3 Millionen Schilling im Jahr 1979 und auf 268,2 Millionen Schilling im Jahr 1980 (plus 6,7 %) zugenommen hat. Die Geldstrafeneinnahmen haben sich somit seit Inkrafttreten des neuen Strafgesetzbuches mehr als verdreifacht.

2. Bedingte Strafnachsicht

Der zahlenmäßige Anteil der bedingten Strafnachsicht unter den von den Gerichten verhängten Freiheits-

- 108 -

und Geldstrafen ist von 21 % im Jahr 1978 und 22 % im Jahr 1979 weiter auf 25 % im Jahr 1980 gestiegen.

Ein längerfristiger Vergleich über das Inkrafttreten des Strafgesetzbuches hinweg zeigt, daß der Anteil der bedingten Strafnachsicht an allen Verurteilungen knapp unter 19 % je in den Jahren 1973 und 1974 auf zunächst ca. 17 % im Jahr 1975 gefallen ist und seither, wie vorhin angeführt, wieder ansteigt.

Prüft man die Anwendung der bedingten Strafnachsicht bei Verhängung von Geldstrafen einerseits und Freiheitsstrafen andererseits, so ergibt sich zufolge der Zurückdrängung der kurzfristigen Freiheitsstrafe und deren Ersetzung durch Geldstrafen, daß der Anteil der bedingt ausgesprochenen Freiheitsstrafen an allen Verurteilungen von 18,4 % im Jahr 1973 und 18,6 % im Jahr 1974 auf 11,1 % im Jahr 1976 gefallen ist und im Jahr 1980 13,6 % betrug. Hingegen hat sich der Anteil der bedingt ausgesprochenen Geldstrafen an allen Verurteilungen von unter 6 % im Jahr 1975 auf 9,4 % im Jahr 1980 vergrößert.

Der Anteil der bedingt ausgesprochenen Geldstrafen an den Verurteilungen zu Geldstrafen ist von 0,4 % bzw. 0,5 % in den Jahren 1973 und 1974 auf 7,8 %

im Jahr 1975, auf 10 % im Jahr 1976, auf 12,3 % im Jahr 1977, auf 13,3 % im Jahr 1978, auf 13,5 % im Jahr 1979 und auf 13,7 % im Jahr 1980 gestiegen. Geringfügig gestiegen ist der Anteil der bedingt ausgesprochenen Freiheitsstrafen an den Verurteilungen zu Freiheitsstrafen von 51,7 % bzw. 53,8 % in den Jahren 1973 und 1974, auf 54,4 % im Jahr 1980.

3. Verfahrensbeendigung mangels Strafwürdigkeit der Tat

Aus den Wahrnehmungsberichten der Oberstaatsanwaltschaften ergibt sich 1980 eine rege Inanspruchnahme der Bestimmung des § 42 StGB im bezirksgerichtlichen Verfahren. In Gerichtshofverfahren wird von dieser Möglichkeit nach wie vor nur sehr zögernd Gebrauch gemacht.

4. Jugendstrafrechtspflege

Aus den statistischen Unterlagen für die Rechtspflegestatistik des Jahres 1980 ergibt sich, daß die Gerichte wegen Jugendstraftaten über 18 % sämtlicher schuldiggesprochener Jugendstraftäter unbedingte Strafen, über 29 % bedingte Strafen, in 41 % der Fälle eine echte

- 110 -

bedingte Verurteilung und in 12 % eine Ermahnung ausgesprochen haben.

Zur Handhabung der Jugendstrafrechtspflege beim Jugendgerichtshof Wien darf auf den vor der Österreichischen Gesellschaft für Strafrecht und Kriminologie gehaltenen Vortrag von Univ.Doz. Dr. Császár hingewiesen werden (veröffentlicht in ÖJZ 1978, 62). Ferner hat das Ludwig-Boltzmann-Institut für Kriminalsoziologie im Mai 1981 die Ergebnisse einer Arbeit über Jugendkriminologie veröffentlicht ("Jugendkriminologie in Österreich. Materialien zur Kriminalitätsentwicklung und -theorie" von Arno Pilgram und Mechthild Rotter). Hingewiesen werden darf auch auf die Untersuchung der Projektgruppe der Akademie für Sozialarbeit der Gemeinde Wien über Untersuchungshaft und Strafhaft bei Jugendlichen ("U-Haft und Strafhaft bei Jugendlichen". Dokumentation und Ansätze zur Lösung eines totgeschwiegenen Problems).

V. Gerichtliche Praxis bei der Verhängung der Untersuchungshaft

Im Jahr 1981 betrug die Zahl der Untersuchungshäftlinge mit Stichtag 30. Juni 2.491. Am gleichen Stichtag waren es 1980 2.211, am Stichtag 31.7.1979 2.034.

Der tägliche Durchschnittsbelag an Untersuchungshäftlingen betrug im Jahr 1980 2.254 Personen, 1979 waren es 2.149. Dies bestätigt die durch die Stichtagserhebung ausgewiesene Tendenz.

Im Zusammenhang damit ist auch auf den Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes 1981 hinzuweisen, wonach der Zeitraum, ab dem ein Untersuchungshäftling einen Verteidiger haben muß, von derzeit sechs auf künftig zwei Monate verkürzt und der Katalog der gelinderen Mittel durch die vorläufige Bewährungshilfe erweitert werden soll.

Durch die Zunahme der Untersuchungshaftfälle wird die Belagssituation vor allem im landesgerichtlichen Gefangenenhaus I Wien, welche durch die dortige Generalisierung ohnedies äußerst angespannt ist, noch weiter belastet. Als Entlastungsmaßnahmen wurden veranlaßt, daß Insassen des lg. Gefangenenhauses I Wien in gerichtliche Gefangenenhäuser und Strafvollzugsanstalten im räumlichen Umfeld von Wien überstellt werden. Darüber hinaus werden derzeit im Bereich der Strafvollzugsanstalt Wien-Simmering 160 Ersatzhaftplätze für das lg. Gefangenenhaus I Wien geschaffen. Schließlich trägt auch eine Beschleunigung der Klassifikationsverfahren bzw. Vorklassifikationen zur Entlastung der Belagsverhältnisse

- 112 -

im lg. Gefangenenhaus I Wien bei. Eine Lösung auf Dauer bei steter Zunahme der Untersuchungshaftfälle wird dadurch nicht erreicht werden können.

Das Bundesministerium für Justiz wird an Hand der Ergebnisse der Untersuchungen über die Ursachen der Entwicklung der Untersuchungshaft die erforderlichen organisatorischen und legislatischen Maßnahmen treffen.

VI. Maßnahmen im Strafvollzug

1. Häftlingsstand

Zum 30. Juni 1981 wurden 8.437 Menschen in den österreichischen Justizanstalten angehalten. Davon waren 5.664 Strafgefangene und 2.491 Untersuchungshäftlinge.

Der tägliche Durchschnittsbelag der österreichischen Justizanstalten betrug im ersten Halbjahr 1981 8.464 Personen gegenüber 8.102 Personen im Jahr 1980 und 7.951 Personen im Jahr 1979.

2. Personallage

In den letzten Jahren konnte die Personallage der im Strafvollzug und in der Bewährungshilfe tätigen Justizbediensteten stetig verbessert werden, nachdem der Personalstand schon in den Jahren 1970 bis 1977 um rund 25 % angehoben werden konnte und gegenüber dem Jahr 1978 die Zahl

- 113 -

der im Vollzug und in der Bewährungshilfe hauptberuflich tätigen Bediensteten im Jahr 1979 neuerlich um 15 auf insgesamt 3.232 Personen angehoben wurde, erfuhr der Personalstand 1980 eine weitere Aufstockung, nämlich um 48 Bedienstete auf nunmehr insgesamt 3.280 Personen. Auch der Stand der Sozialarbeiter hat gegenüber 1979 eine Steigerung erfahren; er beträgt nunmehr 66 Bedienstete, und es bestehen Bemühungen, diese Zahl in absehbarer Zeit in ganz Österreich weiter zu erhöhen. Im Gesamtdurchschnitt entfallen daher auf einen Strafvollzugsbediensteten weniger als drei Anstaltsinsassen.

3. Arbeitsbeschaffung, Möglichkeit zur Aus- und Fortbildung und Vorbereitung der Wiedereingliederung

Jeder arbeitsfähige Strafgefangene und Untergebrachte ist verpflichtet, Arbeit zu leisten. Die Beschäftigung mit sinnvoller und nützlicher Arbeit ist nicht nur notwendig, um eine längere Haft erträglich zu machen, sondern dient auch dazu, Fähigkeiten zu vermitteln, die nach der Entlassung den Aufbau einer geordneten Existenz erleichtern. Deshalb werden erhebliche Mittel für den Ausbau von Werkstätten in den Vollzugsanstalten sowie für die Ausweitung und bessere Nutzung der Betriebe aufgewendet. Diese Bemühungen finden einerseits ihre Grenzen in den wirtschaftlichen Gegebenheiten und andererseits in der von § 46 des Strafvollzugsge-

- 114 -

setzes, BGBl. Nr. 144/1969, vorgeschriebenen Bedachtnahme auf die Volkswirtschaft.

Zu den Aufgaben des Strafvollzuges gehört es auch, Schulbildung zu vermitteln. In der Strafvollzugsanstalt Wien-Simmering wurde z.B. 1978 erstmals probeweise ein "Facharbeiterkurzausbildungsprogramm" für drei Berufe (Tischler, Bäcker sowie Maler und Anstreicher) abgewickelt. 1979 erfuhr dieses Ausbildungsprogramm eine Erweiterung für die Berufe der Maurer und Spengler. Durch die Facharbeiterkurzausbildung, die im Durchschnitt nach etwa 10 Monaten mit der Lehrabschlußprüfung abgeschlossen werden soll, wird versucht, die Wiedereingliederung der Strafgefangenen in das Erwerbsleben zu erleichtern. In den Vollzugsanstalten für Jugendliche wird den Insassen laufend Unterricht in den Elementargegenständen, in verschiedenen Berufsschulfächern (nach Bedarf) und in Staatsbürgerkunde erteilt.

Die schulische Betreuung hat mit 1. 9. 1980 inso- weit eine bedeutende Erweiterung erfahren, als ab die- sem Zeitpunkt im Gefangenenhaus des Jugendgerichtshofes Wien ein (Sonder)Schulunterricht für schulpflichtige Un- tersuchungshäftlinge und Strafgefangene eingerichtet wur- de. Es wird damit ein regelmäßiger und besonders abge- stimmter Unterricht jener jugendlichen Insassen ermög- licht, welche vor dem Jugendgerichtsgesetz nicht

mehr als Kinder gelten, die aber noch schulpflichtig sind.

VII. Entschädigung für Verbrechenopfer

Die Aufgabe der modernen Strafrechtspflege ist nicht nur die Verfolgung und Bestrafung des Rechtsbrechers, sondern auch wirksame Hilfe für die Opfer von Straftaten.

Mit dem Bundesgesetz vom 9. Juni 1972, BGBl. Nr. 288, über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen ist ein erster Beitrag zur Erfüllung dieser Aufgaben geleistet worden. Dieses Gesetz sieht im Falle einer strafrechtswidrigen Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung Hilfeleistung durch Übernahme der Heilungskosten und berufliche und soziale Rehabilitation vor. Dieser erste Ansatz für eine Verbesserung der Lage der Verbrechenopfer wurde durch die Novelle zu dem genannten Gesetz, BGBl. Nr. 620/1977, sowohl hinsichtlich des Umfanges der von diesem Gesetz erfaßten Schadensfälle als auch in bezug auf die mögliche Höhe der Ersatzleistung erweitert. Im Jahr 1980 betrug der Aufwand für Hilfeleistungen nach die-

- 116 -

sem Bundesgesetz 3,000.000 S, gegenüber 2,195.000 S im Jahr 1979, 1,754.000 S im Jahr 1978 und 1,191.000 S im Jahr 1977. Die Steigerung gegenüber dem Vorjahr betrug somit ca. 37 %. Die Zahl der Fälle, in denen eine Entschädigung gewährt wurde, ist von 81 Fällen im Jahr 1977, 101 Fällen im Jahr 1978, 125 Fällen im Jahr 1979 auf 185 Fälle im Jahr 1980 gestiegen.

Einen weiteren Schritt zur Verbesserung der Stellung der durch eine strafbare Handlung Geschädigten brachte die Strafprozeßnovelle 1978, BGBl. Nr. 169, die am 1. Juli 1978 in Kraft getreten ist und deren Kernstück die Gewährung von Vorschüssen auf rechtskräftig zuerkannte Entschädigungsansprüche ist. Trotz Intensivierung der Informationstätigkeit wird von dieser Möglichkeit nur sehr zögernd Gebrauch gemacht.

VIII. Internationale Zusammenarbeit

Auf dem Gebiet des Auslieferungs- und des Rechtshilfeverkehrs in Strafsachen mit dem Ausland sind im Jahr 1980 durch das Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Auslieferung und die Rechtshilfe in Strafsachen (ARHG), BGBl. Nr. 529/1979, mit 1. 7. 1980 wesentliche Verbesserungen der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Strafrechts erreicht worden. Durch dieses Gesetz wurde

- 117 -

einerseits der Auslieferungs- und Rechtshilfeverkehr auf der Grundlage der Gegenseitigkeit auf eine umfassende gesetzliche Grundlage gestellt, andererseits aber auch neue Rechtsinstitute, wie die Übernahme der Überwachung bedingt verurteilter oder bedingt entlassener Personen sowie die Übertragung der Strafvollstreckung geschaffen. Durch das ARHG wurden auch die innerstaatlichen Voraussetzungen zur Ratifizierung einer Reihe europäischer Übereinkommen auf dem Gebiet des Strafrechts geschaffen: So sind ebenfalls mit 1. 7. 1980 das Europäische Übereinkommen über die Überwachung bedingt verurteilter oder bedingt entlassener Personen, BGBl. Nr. 248/1980, das Europäische Übereinkommen über die internationale Geltung von Strafurteilen, BGBl. Nr. 249/1980, sowie das Europäische Übereinkommen über die Übertragung der Strafverfolgung, BGBl. Nr. 250/1980, in Kraft getreten. Insbesondere das Europäische Übereinkommen über die internationale Geltung von Strafurteilen soll eine bessere Resozialisierung ausländischer Rechtsbrecher ermöglichen, die zum weiteren Vollzug der über sie in Österreich verhängten Freiheitsstrafen in ihren Heimatstaat überstellt werden können. Dies bedeutet aber auch eine Entlastung des österreichischen Strafvollzuges von ausländischen Strafgefangenen, bei denen sich der Strafvollzug wegen

- 118 -

ihrer Herkunft, ihrer familiären Bindungen und insbesondere wegen sprachlicher Probleme auf eine den Vollzugszwecken zuwiderlaufende bloße Anhaltung beschränken muß; durch die Übertragung der Vollstreckung wird vor allem auch die Möglichkeit eröffnet, auf eine Überstellung von im Ausland verurteilten Österreichern in ihre Heimat hinzuwirken.

Im Bereich des Europarates wurde von Österreich weiters das Zusatzprotokoll zum Europäischen Übereinkommen betreffend Auskünfte über ausländisches Recht ratifiziert. Dieses Zusatzprotokoll ist für Österreich am 26. 5. 1980 in Kraft getreten.

Im bilateralen Bereich sind nach Austausch der Ratifikationsurkunden die Verträge zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik Polen über die Auslieferung sowie über die Rechtshilfe in Strafsachen mit 1. 5. 1980 in Kraft getreten. Im Verhältnis zu Liechtenstein wurden Verhandlungen betreffend Zusatzverträge zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen sowie betreffend einen Vertrag über die Unterbringung von Häftlingen aufgenommen. Im Verhältnis zu Jugoslawien wurde ein Vertrag über die Rechtshilfe in Strafsachen paraphiert, der den bereits bestehenden Rechtshilfevertrag, der die Rechtshilfe in Zivil- und in Strafsachen

- 119 -

in einem regelt, ablösen soll. Durch den neuen Vertrag wird auch das Rechtsinstitut der Übertragung der Strafverfolgung auf eine vertragliche Grundlage gestellt. Bei den Verhandlungen mit einer Delegation der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien wurde ferner Einvernehmen darüber hergestellt, daß die Verhandlungen zum Abschluß eines Vertrages über die Auslieferung sowie über die wechselseitige Vollstreckung von Strafurteilen fortgesetzt werden sollen.

IX. Vollziehung der Suchtgiftgesetznovelle 1980

Das Suchtgiftgesetz 1951 wurde in den letzten Jahren viermal novelliert, zuletzt durch die Suchtgiftgesetznovelle 1980, die mit 1. September 1980 in Kraft getreten ist.

Durch die Suchtgiftgesetzteilnovelle 1971 wurden die Strafdrohungen angehoben und durch eine Strafbestimmung gegen Propaganda für Mißbrauch von Suchtgiften ergänzt.

Österreich gehört zu den Ländern, die den Besitz und Erwerb von Suchtgiften jeder Art und auch in kleinsten Mengen mit Gerichtsstrafe bedrohen. Die gesetzliche

- 120 -

Möglichkeit, vor allem bei Erstkontakten von gerichtlicher Verfolgung und Strafe vorläufig abzusehen, ist die Konsequenz aus diesem geschlossenen Strafenkonzept. Diese Möglichkeit bestand in Österreich auf Grund der Suchtgiftgesetznovelle 1971 in Form der sog. Wochenrationsbestimmung des § 9 a.

Durch die Suchtgiftgesetznovelle 1980 ist an die Stelle dieser Regelung eine Verfahrensmaßnahme getreten, die gleichfalls die Behandlung und Betreuung des Drogenkonsumenten während einer Probezeit ermöglicht, statt Minimalstrafen, die gegen Drogenabhängigkeit nichts nützen.

Neben die ärztliche Behandlung und Kontrolle, die nach der Suchtgiftgesetznovelle 1971 die einzige Alternative zur Strafe war, ist nun auch die soziale Betreuung durch Bewährungshelfer oder private Vereinigungen oder Einrichtungen getreten. Denn eine soziale Betreuung und Kontrolle kann auch dann erfolgreich sein, wenn eine medizinische Behandlung im Einzelfall nicht geboten ist.

Ferner wurde durch die Novelle die bis dahin im Jugendstrafrecht bestehende Handhabe für eine Kostenübernahme für Jugendliche und heranwachsende und erwachsene

- 121 -

Drogenabhängige erweitert. Eine notwendige und zielführende Entwöhnungsbehandlung, die dem Drogenkonsumenten vom Staatsanwalt oder vom Gericht aufgetragen wird, soll nicht an der Mittellosigkeit des Betroffenen scheitern.

Darüber hinaus wurde auch außerhalb der Strafrechtspflege die gesetzliche Grundlage für Förderungsmaßnahmen zugunsten der Vereinigungen und Einrichtungen, die Drogenabhängige betreuen, geschaffen. Diese Förderungsmaßnahmen zielen insbesondere auch auf Drogenkonsumenten und -abhängige ab, die sich an solche Vereinigungen und Institutionen aus eigenem wenden, ohne bereits mit der Polizei und Strafjustiz in Berührung gekommen zu sein.

Nach den Unterlagen der Suchtgiftüberwachungsstelle im Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz ist seit dem Inkrafttreten der Suchtgiftgesetznovelle 1980 ein starkes Ansteigen der dort einlangenden Anfragen, Meldungen und Mitteilungen der Gerichte und Staatsanwaltschaften gegenüber dem Vorjahr festzustellen. Während es im Jahr 1980 bis zum Inkrafttreten der Suchtgiftgesetznovelle bloß etwa 300 Anfragen gab, sind seit dem 1. September 1980 bis Mai 1981 etwa 1.700 Anfragen bei der Suchtgiftüberwachungsstelle eingelangt.

- 122 -

Die steigende Inanspruchnahme der Suchtgiftüberwachungsstelle bestätigt das Funktionieren des durch die Suchtgiftgesetznovelle 1980 geschaffenen Informationssystems.

Für das Jahr 1980 wurden der Suchtgiftüberwachungsstelle 328 vorläufige Anzeigenzurücklegungen und Verfahreneinstellungen nach den §§ 17, 19 bzw. seinerzeit § 9 a SGG und 434 Einstellungen nach den §§ 90, 227, 447 StPO gemeldet.

Für das erste Quartal 1981 wurden der Suchtgiftüberwachungsstelle 187 Anzeigenzurücklegungen und Verfahreneinstellungen nach den §§ 17, 19 SGG und 185 Einstellungen nach den §§ 90, 227 und 447 StPO gemeldet.

Nach § 22 des Suchtgiftgesetzes hat der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz kundzumachen, welche Einrichtungen und Vereinigungen zur Beratung und Betreuung von Personen im Hinblick auf Suchtgiftmißbrauch anerkannt sind. Die Anerkennung ist Voraussetzung für eine allfällige Förderung der Einrichtung oder Vereinigung durch den Bund. Das Anerkennungsverfahren, in dem 34 Einrichtungen gemeldet sind, ist weitgehend abgeschlossen.

D. MASZNAHMEN AUF DEN GEBIETEN KATASTROPHENSCHUTZ, ZIVILSCHUTZ, STRAHLENSCHUTZ UND ENTMINUNGSDIENST

1. Katastrophenschutz

Die Ausbildung von Führungskräften im Katastrophenhilfsdienst in Katastrophenschutzseminaren in der Zivil- und Katastrophenschutzschule des Bundesministeriums für Inneres wurde fortgeführt. Im Berichtszeitraum wurden die Kurstypen Katastrophenschutzseminar II und III geführt; eine zentrale Funktion beim Seminar III kommt einem großangelegten, realitätsbezogenen Planspiel zu, das den Teilnehmern Gelegenheit gibt, verschiedene Funktionen im Bereich der Katastrophenabwehr auszuüben.

2. Zivilschutz

Zur Schaffung einer Basis für einen effizienten Schutz der Zivilbevölkerung in den Anlaßfällen der Umfassenden Landesverteidigung wird der Abschluß eines Abkommens gemäß Artikel 15a B-VG betreffend die Errichtung und den Betrieb eines gemeinsamen Warn- und Alarmsystems aller Gebietskörperschaften angestrebt. Entsprechend dem Auftrag des Ministerratsbeschlusses vom 7. August 1979 wurde vorerst ein Entwurf des Bundes ausgearbeitet, der nicht die Zustimmung der Länder fand. Ein Gegenentwurf der Länder wurde von den Landesfinanzreferenten vorläufig gebilligt. Dieser Entwurf ist Gegenstand der laufenden Verhandlungen zwischen den künftigen Vertragspartnern.

Die Teilrealisierung der vorliegenden Planung in den Bundesländern Kärnten, Steiermark und Salzburg durch Subventionsmittel des Bundes wurde fortgesetzt.

3. Strahlenschutz

Der Früherkennung von Strahlengefährdungen und deren Bekämpfung kommt steigende Bedeutung zu. Die Ausbildungstätigkeit der Angehörigen der Bundespolizei und der Bundesgendarmerie auf dem Gebiet des Strahlenschutzes wurde fortgesetzt, wobei insbesondere die Nachschulung in den Bundesländern intensiviert wurde. Neben der Schulung der Exekutive haben auch Angehörige zahlreicher anderer Berufsgruppen eine entsprechende Spezialausbildung in der Schule des Bundesministeriums für Inneres erhalten und ihre Qualifikation durch die Erwerbung des Strahlenschutz-Leistungsabzeichens im Reaktorzentrum der Österreichischen Studiengesellschaft für Atomenergie unter Beweis gestellt. Zur Aufklärung der Bevölkerung über die Bedeutung des Strahlenschutzes wurden mehrfach Referate von Beamten der Zivil- und Katastrophenschutzschule über Landesstudios des ORF ausgestrahlt.

Die zunehmenden Gefahren im Straßenverkehr, die durch den Transport gefährlicher Güter verursacht werden, finden ihren Niederschlag in der Schaffung einschlägiger Ausbildungsveranstaltungen.

In das Meldernetz des vom Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz errichteten Strahlenmeß- und Fernwirksystems wurden die Bundesländer Wien und Steiermark einbezogen, sodaß derzeit insgesamt vier Bundesländer integriert sind.

4. Entminungsdienst

Durch die Bearbeitung von 1 606 Fund- bzw. Wahrnehmungsmeldungen wurden zur Verbesserung der Sicherheitsverhältnisse in Österreich von Beamten des Entminungsdienstes im Jahre 1980 72 377 sprengkräftige Kriegsrelikte unter teils schwierigen Bedingungen geborgen, untersucht und vernichtet. Davon wurden aus Gewässern an exponierten Stellen durch vier Taucher des Entminungsdienstes 1 710 kg Kriegsmunition geborgen. In der Gesamtaufzählung sind 153 Fliegerbombenblindgänger verschiedener Art, Herkunft und Kaliber enthalten. Das Gesamtgewicht der seit dem Jahre 1945 geborgenen und vernichteten Kriegsmunition hat sich bis 31.12.1980 auf 23 481 174 kg, die Anzahl der Fliegerbombenblindgänger auf 18 893 Stück erhöht.

